

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

4. Jahrgang

Wien, im Juni 1951

Folge 6



Erhebungsdienst



Katastropheneinsatz

Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

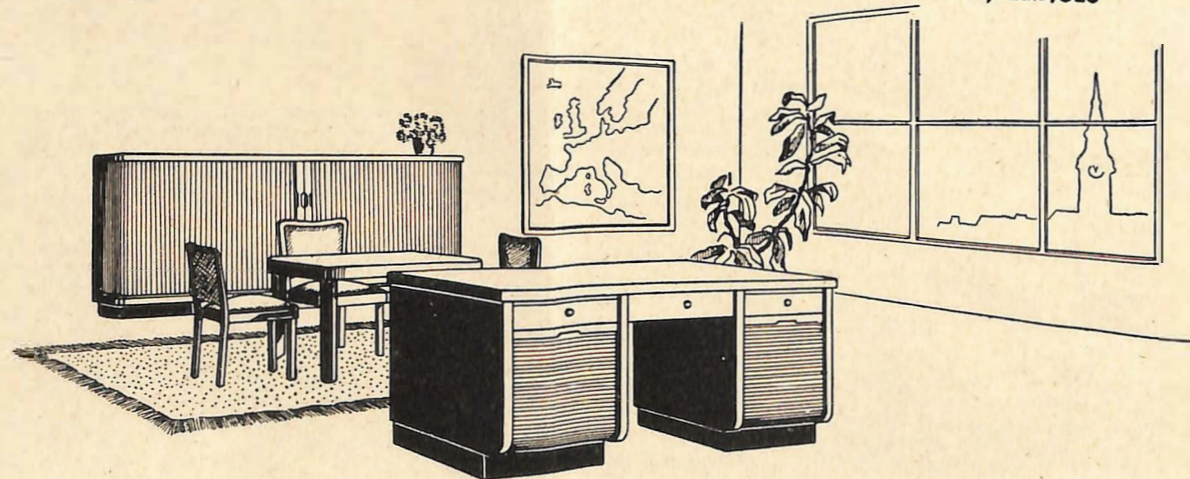
SVOBODA

WERK: ST. PÖLTEN-WAGRAM
PURKERSDORFERSTR. 58
TEL. 276



BÜROMÖBEL

NIEDERLAGE: WIEN VII, K. SCHWEIG-
HOFERGASSE 14 TEL. B 37 4 17
SALZBURG, RENNBAHNSTR. 11, TEL. 67326



QUALITÄTS- BÜROMÖBEL

Großserienfertigung von Spezialtypen
für Ämter, Industrie, Gewerbe

Auf Wunsch unverbindlich Prospekte und Preisliste!

Verkehrsunfallsstatistik 1950 im Lande Tirol

Von Gendarmeriemajor EGON WAYDA

Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Mit großem Interesse haben zweifellos die Abonnenten der "Illustrierten Rundschau der Gendarmerie" in der Folge 4 die Wiener Verkehrsunfallsstatistik 1950 gelesen.

Die Angehörigen der Gendarmerie wird es daher interessieren, zu erfahren, wie denn die Verkehrsverhältnisse im gleichen Zeitraum im Lande Tirol ausgesehen haben.

Im Lande Tirol haben sich im Jahre 1950 862 Verkehrsunfälle ereignet, wobei 754 Personen verletzt wurden.

An Hand von Unterlagen, die durch die Gendarmerieposten im Laufe des Jahres 1950 geliefert wurden, hat das Landesgendarmeriekommando eine Statistik verfaßt.

Die Statistik beginnt mit den Ursachen der Verkehrsunfälle, wobei durch Auf- oder Abspringen, plötzliches Unwohlsein und Einschlafen des Lenkers

je 1 Unfall erfolgt ist.

Je 3 Unfälle wurden hervorgerufen durch Gebrechlichkeit des Fußgängers und durch das Anhängen an Fahrzeuge,

je 4 Unfälle durch Trunkenheit des Fußgängers und Anfallen durch Hunde,

6 Unfälle durch vorschriftswidrige Ladung,

12 Unfälle durch Absturz von Fahrzeugen,

je 13 Unfälle durch Spielen auf der Fahrbahn, blendende Scheinwerfer und Lenken ohne Führerschein,

14 Unfälle durch mangelhafte Beleuchtung der Fahrzeuge oder der Straße,

15 Unfälle durch scheue Pferde,

16 Unfälle durch Sturmwind, Nebel oder Glatteis,

24 Unfälle durch schlechten Straßenzustand,

25 Unfälle durch nicht feststellbare Ursachen,

26 Unfälle durch technische Mängel an Kraftfahrzeugen,

27 Unfälle durch Fahrer unter Alkoholeinwirkung,

33 Unfälle durch sonstige Ursachen (andere als hier aufgezählte),

85 Unfälle durch glatte, schlüpfrige Fahrbahn,

95 Unfälle durch übermäßige Fahrgeschwindigkeit,

104 Unfälle durch Unachtsamkeit der Fußgänger,

147 Unfälle durch Nichtbeachtung der Verkehrsvorschriften und

388 Unfälle durch unvorsichtiges Fahren.

Weiters sind die Verkehrsunfälle im Landesgendarmeriekommandobereiche für Tirol im Jahre 1950 nach Wochentagen zusammengestellt.

Die Statistik ergibt, daß sich die meisten Verkehrsunfälle am Sonntag mit 145 Unfällen ereignet haben. Es folgt der

Montag mit 128, der

Samstag mit 127, dann der

Freitag mit 123, der

Donnerstag mit 121, der

Mittwoch mit 120 und schließlich der

Dienstag mit 98 Unfällen.

Die wenigsten Unfälle erfolgten durch:

Eisenbahn und sonstige Verkehrsmittel mit 3,

Lohnkraftwagen mit 6,

Fuhrwerke mit 12,

mehrspurige Krafträder mit 15,

Traktoren, Arbeitsmaschinen mit 24,

Omnibusse mit 38,

Fahrräder mit 92,

einspurige Krafträder mit 177,

Lastkraftwagen mit 203 und

Personenkraftwagen mit 287 Unfällen.

Verkehrsunfälle mit reinem Personenschaden fanden 511,

Verkehrsunfälle mit reinem Sachschaden 351 statt.

Nicht uninteressant dürfte auch die Zusammenstellung der Verkehrsunfälle im Landesgendarmeriekommandobereiche nach den Tagesstunden sein.

Die Uebersicht zeigt deutlich ein Ansteigen der Verkehrsunfälle in den Vormittagsstunden und ein solches in den Nachmittagsstunden, wobei die meisten Unfälle — nicht wie vielleicht erwartet — zwischen 12 und 13 Uhr, sondern zwischen 11 und 12 Uhr erfolgt sind.

Die verkehrsunfallsärmste Stunde ist nach der Statistik jene von 4 bis 5 Uhr mit 3 Unfällen, dann folgen jene von 2 bis 3 Uhr und

von 3 bis 4 Uhr mit je 4 Unfällen,

von 0 bis 1 Uhr mit je 5 Unfällen,

von 5 bis 6 Uhr mit je 7 Unfällen,

von 1 bis 2 Uhr mit je 9 Unfällen,

von 23 bis 24 Uhr mit je 10 Unfällen,

von 22 bis 23 Uhr mit je 12 Unfällen,

von 6 bis 7 Uhr mit je 14 Unfällen,

von 21 bis 22 Uhr mit je 22 Unfällen,

von 7 bis 8 Uhr mit je 24 Unfällen,

von 20 bis 21 Uhr mit je 33 Unfällen,

von 8 bis 9 Uhr mit je 39 Unfällen,

von 12 bis 13 Uhr mit je 47 Unfällen,

von 9 bis 10 Uhr mit je 52 Unfällen,

von 13 bis 14 Uhr mit je 53 Unfällen,

von 19 bis 20 Uhr mit je 55 Unfällen,

von 10 bis 11 Uhr mit je 58 Unfällen,

von 14 bis 15 Uhr mit je 59 Unfällen,

von 11 bis 12 Uhr mit je 60 Unfällen, als Tagesverkehrsunfallsspitze,

von 15 bis 16 Uhr mit je 68 Unfällen,

von 16 bis 17 Uhr mit je 70 Unfällen,

von 17 bis 18 Uhr mit je 75 Unfällen und

von 18 bis 19 Uhr mit je 81 Unfällen, als Abendverkehrsunfallsspitze und damit verkehrsunfallsreichste Stunde innerhalb eines ganzen Tages.

Die Verkehrsunfälle sind ferner nach Verkehrsteilnehmern erfaßt, wobei mit der Eisenbahn 2 Verkehrsunfälle stattgefunden haben.

Hiervon einer mit einem Personenwagen und einer mit einem Lastkraftwagen.

Omnibusse karambolierten mit: 3 Omnibussen, 11 Personenkraftwagen, 21 Lastkraftwagen, 2 Motorradfahrern, 1 Fuhrwerk und 2 Radfahrern, insgesamt 40 Unfälle.

Personenkraftwagen hatten Verkehrsunfälle mit:

10 Omnibussen, 58 Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 42 Lastkraftwagen, 4 Traktoren oder Arbeitsmaschinen, 3 mehrspurigen Krafträder, 21 einspurigen Krafträder, 24 Fahrrädern, 3 Fuhrwerken, 1 Handwagen oder Karren und 1 sonstigen Verkehrsmittel. Insgesamt 168 Unfälle.

Lohnkraftwagen hatten Verkehrsunfälle mit: 1 Omnibus und 1 Lastkraftwagen, insgesamt 2.

Lastkraftwagen hatten Unfälle bzw. Zusammenstöße mit:

10 Omnibussen, 62 Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 41 Lastkraftwagen, 1 Traktor oder Arbeitsmaschine, 1 mehrspurigen Kraftrade, 15 einspurigen Krafträder, 14 Fahrrädern, 3 Fuhrwerken und 1 sonstigen Verkehrsmittel, insgesamt 149 Unfälle.

Traktoren oder Arbeitsmaschinen usw. karambolierten in 1 Falle mit der Eisenbahn, 1mal mit einem Omnibus, 2mal mit Personenkraftwagen, 2mal mit Lastkraftwagen, 1mal mit einspurigem Kraftrad und 1mal mit einem Fahrrad, insgesamt 8 Unfälle.

Mehrspurige Krafträder stießen in 3 Fällen mit Personenkraftwagen, 1mal mit einem Lastkraftwagen, 1mal mit einem mehrspurigen Kraftrade und 1mal mit einem Fahrrade zusammen, insgesamt 6 Unfälle.

Einspurige Krafträder hatten Havarien: 2mal mit Omnibussen, 19 mit Personenkraftwagen, 11 mit Lastkraftwagen, 2 mit mehrspurigen Krafträder, 16 mit einspurigen Krafträder, 15 mit Fahrrädern und 1 mit einem Fuhrwerk, insgesamt 65.

Fahrräder führten Verkehrsunfälle herbei in 1 Falle mit einem Omnibus, 21 mit Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 6 mit Lastkraftwagen, 3 mit Traktoren oder Arbeitsmaschinen usw., 20 mit einspurigen Krafträder und 6 mit Fahrrädern, insgesamt 58.

Fuhrwerke mit der Eisenbahn 1 mal, mit Omnibus 1 mal, mit Personenkraftwagen 4 mal, mit Lastkraftwagen 7 mal, mit einspurigen Krafträdern 4 mal, insgesamt 17.

Handwagen und Karren: 1 mal mit Personenkraftwagen, 1 mal mit Lastkraftwagen, 1 mal mit einspurigem Kraftrade und 1 mal mit Fahrrad, insgesamt 4.

Verkehrsunfälle oder Zusammenstöße ereigneten sich mit oder durch geführte oder freilaufende Tiere in folgenden Fällen:

Mit Omnibus 1 mal, Personenkraftwagen 9 mal, Lastkraftwagen 5 mal und einspurige Krafträder 10 mal, insgesamt 25. Kinderwagen und Roller 4 mal mit Personenkraftwagen, insgesamt 4.

Ein anschauliches Bild von der Unachtsamkeit der Fußgänger bzw. von deren Schuld als Verkehrsteilnehmer zeigt die Statistik, wonach Unfälle durch Fußgänger in folgenden Fällen verursacht wurden:

In 1 Falle mit der Eisenbahn, in 1 Falle mit der Straßenbahn, in 4 Fällen mit Omnibussen, 54 mit Personenkraftwagen, 1 mit Lohnkraftwagen, 22 mit Lastkraftwagen, 3 mit Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 5 mit mehrspurigen Krafträdern, 48 mit einspurigen Krafträdern, 26 mit Fahrrädern, 1 mit Fuhrwerk, insgesamt 166.

Unfälle durch Anfahren an Gebäude erfolgten insgesamt 12, und zwar: 1 mit Omnibus, 1 mit Personenkraftwagen, 7 mit Lastkraftwagen, 1 mit mehrspurigem Kraftrade, 2 mit einspurigem Kraftrade.

Zäune, Geländer, Bahnschranken waren Unfallursachen für Omnibusse in 1 Falle, Personenkraftwagen in 14 Fällen, Lastkraftwagen in 8 Fällen, Traktoren, Arbeitsmaschinen usw. in 3 Fällen, einspurige Krafträder in 10 Fällen und Fahrräder in 2 Fällen, insgesamt 37.

An Masten, Bäumen, Hydranten usw. ereigneten sich 22 Unfälle, und zwar: 1 mit Omnibus, 9 mit Personenkraftwagen, 1 mit Lohnkraftwagen, 6 mit Lastkraftwagen, 1 mit Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 4 mit einspurigen Krafträdern, insgesamt 22.

Durch Baugruben und Schutthaufen kamen 4 Fahrzeuge zu Schaden, und zwar 2 Personenkraftwagen, 1 Lastkraftwagen, 1 einspuriges Kraftrad.

Unfälle an sonstigen Objekten erfolgten: Mit 1 Omnibus, 14 Personenkraftwagen, 1 Lohnkraftwagen, 20 Lastkraftwagen, 9 Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 mehrspuriges Kraftrad, 23 einspurige Krafträder, 3 Fuhrwerke, 1 sonstiges Verkehrsmittel, insgesamt 73.

Tödlich verletzt wurden: 11 Fußgänger — davon 1 durch Eisenbahn, 1 durch Omnibus, 4 durch Personenkraftwagen, 3 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor, Arbeitsmaschine usw. und 1 durch einspuriges Kraftrad.

16 Fahrzeuglenker — davon 2 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 9 durch einspuriges Kraftrad, 2 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerk.

13 Fahrgäste — davon 6 durch Omnibusse, 3 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor, Arbeitsmaschine usw., 1 durch einspuriges Kraftrad, 1 durch Fahrrad.

Schwer verletzt wurden: 57 Fußgänger — davon 1 durch Straßenbahn, 23 durch Personenkraftwagen, 4 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor, Arbeitsmaschine usw., 18 durch einspurige Krafträder, 8 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerke, 1 durch Handwagen, Karren usw.

97 Fahrzeuglenker — 1 durch Omnibus, 9 durch Personenkraftwagen, 4 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 4 durch mehrspurige Krafträder, 47 durch einspurige Krafträder, 29 durch Fahrräder, 1 durch Handwagen, Karren usw.

63 schwer verletzte Fahrgäste — davon 17 durch Omnibusse, 12 durch Personenkraftwagen, 11 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 19 durch einspurige Krafträder, 1 durch Fuhrwerk.

Leicht verletzt wurden: 88 Fußgänger — 3 durch Omnibusse, 25 durch Personenkraftwagen, 10 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 4 durch mehrspurige Krafträder, 26 durch einspurige Krafträder, 17 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerk, 1 durch Handwagen, Karren usw.

178 Fahrzeuglenker — 3 durch Omnibusse, 28 durch Personenkraftwagen, 12 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 6 durch mehrspurige Krafträder, 73 durch einspurige Krafträder, 48 durch Fahrräder, 5 Fuhrwerke, 1 durch sonstiges Verkehrsmittel.

119 Fahrgäste — 19 durch Omnibusse, 38 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lohnkraftwagen, 18 durch Lastkraftwagen, 5 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 2 durch mehrspurige Krafträder, 34 durch einspurige Krafträder, 2 durch Fahrräder.

Unbestimmt verletzt wurden: 33 Fußgänger — 7 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lohnkraftwagen, 6 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen, 1 durch mehrspurige Krafträder, 12 durch einspurige Krafträder, 4 durch Fahrräder, 1 durch Handwagen, Karren usw.

56 Fahrzeuglenker — 8 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lohnkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 24 durch mehrspurige Krafträder, 22 durch Fahrräder.

23 Fahrgäste — 11 durch Personenkraftwagen, 3 durch Lastkraftwagen, 1 durch mehrspurige Krafträder, 6 durch einspurige Krafträder, 2 durch Fahrräder.

Verletzte Personen nach dem Alter, wobei Personen bis zum 14. vom 14. bis zum 18., vom 18. bis zum 60. und Personen über das 60. Lebensjahr hinaus erfaßt wurden.

Bis zum 14. Lebensjahr gab es 61 männliche Verletzte. Diese 61 männlichen Verletzten gliedern sich in 23 durch Unfälle mit Personenkraftwagen, 10 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 2 durch mehrspurige Krafträder, 8 durch einspurige Krafträder, 16 durch Fahrräder, 1 durch sonstige Verkehrsmittel.

Weibliche 37, davon 13 durch Personenkraftwagen, 2 durch Lastkraftwagen, 2 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 14 durch einspurige Krafträder, 5 durch Fahrräder, 1 durch Fuhrwerke.

Vom 14. bis zum 18. Jahre — Männlich 21, davon 3 durch Personenkraftwagen, 2 durch Lastkraftwagen, 1 durch Traktor-Arbeitsmaschine usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 6 durch einspurige Krafträder, 8 durch Fahrräder.

Weiblich 22, davon 4 durch Personenkraftwagen, 1 durch Lastkraftwagen, 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 11 durch einspurige Krafträder und 5 durch Fahrräder.

Von 18 bis 60 Jahre — Männlich 421, davon 23 durch Omnibusse, 92 durch Personenkraftwagen, 2 durch Lohnkraftwagen, 54 durch Lastkraftwagen, 12 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 10 durch mehrspurige Krafträder, 175 durch einspurige Krafträder, 48 durch Fahrräder und 5 durch Fuhrwerke verletzt wurden.

Weiblich 132, davon 19 durch Omnibusse, 39 durch Personenkraftwagen, 12 durch Lastkraftwagen, 3 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 381 durch einspurige Krafträder, 19 durch Fahrräder und 1 durch Fuhrwerk verletzt.

Ueber 60 Jahre — Männlich 42, 1 durch Eisenbahn, 1 durch Straßenbahn, 6 durch Omnibusse, 9 durch Personenkraftwagen, 5 durch Lastkraftwagen, 3 durch Traktoren, Arbeitsmaschinen usw., 1 durch mehrspuriges Kraftrad, 8 durch einspurige Krafträder, 11 durch Fahrräder und 2 durch Fuhrwerke verletzt.

Weiblich 13, davon 3 durch Omnibusse, 3 durch Personenkraftwagen, 4 durch einspurige Krafträder und 3 durch Fahrräder verletzt.

Die wenigsten Unfälle ereigneten sich im Monat Februar mit 35 Unfällen, darauf folgt der Monat März — mit 37 Unfällen, Jänner — mit 44, April — mit 48, November — mit 51, Dezember — mit 59, September — mit 72, Oktober — mit 75, Mai — mit 83, Juni — mit 83, Juli — mit 125, und als verkehrsunfallstärkster Monat August — mit 150 Unfällen.

Die Zusammenstellung allein ergibt schon, daß die meisten Unfälle im Monat Juli und August erfolgt sind. Die meisten Verkehrsunfälle ereigneten sich im Lande Tirol im Solbad Hall i. T., das mit 48 Unfällen führt. Es folgt Kitzbühel mit 29, dann Kirchbichl mit 26,

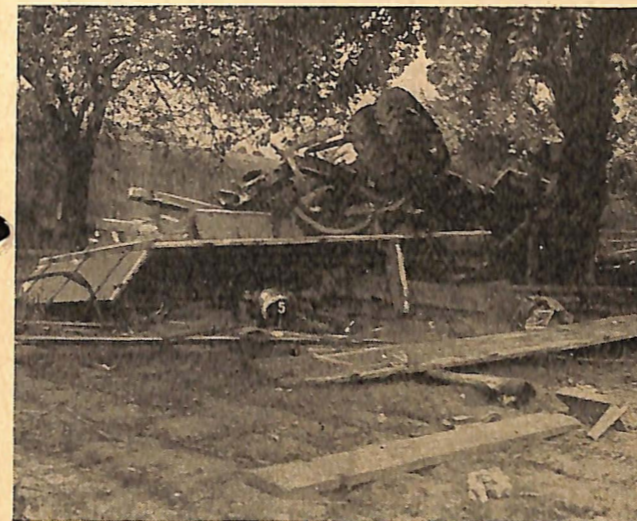
Wörgl und St. Johann i. T. mit je 25, Schwaz mit 24 Unfällen, sodann die Bezirksstädte Landeck und Imst sowie Kufstein mit je 22, Telfs und Waidring mit je 19, Söll mit 18, Reutte und Erpfendorf mit je 15 Unfällen usw.

Insgesamt haben sich in Nordtirol im Jahre 1950 an 149 Orten Verkehrsunfälle ereignet. (Fortsetzung folgt)

Von Gend.-Patrouillenleiter WALTER LEONHARTSBERGER
Gendarmeriepostenkommando Friedberg, Steiermark

3 Tote und 10 Schwerverletzte . . .

„... 12 Leichtverletzte und 50.000 S Sachschaden bei nur einem Unfall durch Fahrlässigkeit zu beklagen.“ Und dies kam so: Mit einem 5-t-Saurer-Diesel-LKW wurden am 1. Oktober 1948 etwa 40 burgenländische Bauarbeiter, wie schon öfter, über Sams-



Der völlig zertrümmerte Lastkraftwagen. Ziffer 5 zeigt einen der Toten.

tag und Sonntag von Wien zu ihren Familien nach Stinaz im Burgenland befördert. Der Nachkriegszeit gemäß wurde dieser Transport mit einem LKW, der zum behelfsmäßigen Personentransport zugelassen wurde, durchgeführt. Die Fahrt von Wien bis zur steirischen Landesgrenze verlief anstandslos. Sodann verläuft in einer Länge von 10 km die Wechsel-Bundesstraße in einem kurvenreichen ungefähr 6- bis 9prozentigen Gefälle.

3 km nach Passieren der niederösterreichisch-steirischen Grenze versuchte der LKW-Fahrer die Fahrstufe durch Umschalten zu erniedrigen, um langsamer und sicherer die abfallende Straße hinunterfahren zu können. Dieses Umschalten mißlang dem Fahrer, wodurch sich der LKW selbsttätig beschleunigte. Die Hand- und Fußbremse vermochten die immer schneller werdende Fahrt des LKW's nicht mehr genügend zu hemmen und so wurde dieser samt seinen Insassen beim Schantlbauerkreuz in Schaueregg, Bezirk Hartberg, Steiermark, in der dort befindlichen 55gradigen, unübersichtlichen Linkskurve, um 20.15 Uhr, bei vollkommener Dunkelheit, infolge zu hoher Fahrgeschwindigkeit unweigerlich hinausgeschleudert. An einigen Obstbäumen entlang gewirbelt, unter heftigem und entsetzlichem Wehgeschrei der Insassen, überschlug sich der LKW und begrub die Mitfahrenden derart unter sich, daß seine Räder nach oben ragten.

Drei Tote, zehn Schwerverletzte, zwölf Leichtverletzte und ungefähr 50.000 S Sachschaden waren die katastrophalen Folgen dieses Verkehrsunfalles.

Als Unfallursache wurde das fahrlässige und zu späte Umschalten des Fahrers sowie die nicht völlig in Ordnung befindliche Luftdruckbremsanlage festgestellt. (Der letzte Hauptbremszylinder war unsachgemäß abgedichtet gewesen, wodurch eine zu mindere Bremswirkung erzielt wurde.)

Welches Leid und welche Tragödien sich in den Familien der Betroffenen abspielten, vermag sich niemand vorzustellen.

Solche sowie größere oder kleinere Verkehrsunfälle in Zukunft zu verhindern — wenigstens aber zu vermindern —

liegt in den Händen der Gendarmerie. Im Verein mit den Polizeiorganen sind sie allein die primären Kräfte, die durch schikanenlose aber sorgfältige Kraftfahrzeugkontrollen und einer zuchtvollen Verkehrsüberwachung dem Sensemännchen und Invalidenschaffer der Stadt- und Landstraße entgegenwirken können. Jede verhütete Invalidität im Staate ist gewonnenes Volksvermögen. Andererseits müssen alle in dieser schweren Zeit mithelfen, durch Steuerbeiträge, die nicht zuletzt durch die Verkehrsunfälle erhöht sind, Verkehrsinvaliden zu erhalten.

Eine rigorose Intensivierung und Umstellung aller Gendarmerie- und Polizeikräfte für die Zukunft zur Vermeidung insbesondere größerer Verkehrsunfälle wird unvermeidlich sein. Je eher sie stattfindet, um so nützlicher ist sie für das Allgemeinwohl. Jeder trachte durch genaue und zweckmäßige Anwendung der geltenden Vorschriften, durch Ueberprüfung von Fahrern und Kraftfahrzeugen oder eine verständnisvolle Haltung, Förderung, Mitarbeit, Dienstkommandierung usw. sein Bestes beizutragen.

Die Abmahnungen im Verkehrsdienst, wo sie sich bisher als nutzlos und nicht ausreichend erwiesen haben, wären unbedingt und sofort einzustellen und künftig mit dem wirksameren Organmandat — gegen notorische Verkehrsünder aber — ohne alle falsche Rücksicht mit der "gefürchteten" Anzeige vorzugehen. Dagegen ist den anständigen und rücksichtsvollen Kraftfahrern das bisher geübte größte Verständnis und Entgegenkommen eisern zu bewahren.

Diesen Dienst tut keiner lediglich nur für seinen Mitmenschen allein. Schon morgen könnte er selbst durch einen Verkehrsunfall, der vermeidbar ist, invalid oder tot sein. Die täglichen Zeitungs-



Die Unglücksstelle von Süden her gesehen.

berichte müssen jeden, auch den Hartnäckigsten, endlich und alarmierend aufrütteln.

Geschätzter Leser, sei bitte nur etwas nachdenklich, nimm Dir eine kleine Spanne Zeit dazu, es kommt ganz besonders auch auf "Deine Mitarbeit" an!

Vielleicht stellst Du Dir vor, welches Verdienst Du Dir eringen könntest, wenn Du sagen könntest, Du habest einen Unfall, ähnlich dem des vorstehenden Verkehrsunfalles — 3 Tote, 10 Schwerverletzte... — verhütet!

VERBRECHEN ODER UNFALL ?

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF HANEL

Bezirksgendarmeriekommandant in Hollabrunn, Niederösterreich

Allmählich weicht die Nacht dem Tag. Im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung schreitet der junge Postenkommandantstellvertreter durch den vorletzten Ort seiner zwölfstündigen Patrouille. Aber in dem kleinen Ort H. fehlt ihm etwas im Tageserwachen, was er sonst bei seinen Morgenpatrouillen zu hören gewohnt ist. Ja richtig, die Kirchenglocke hat noch nicht zum Morgengebet geläutet! Hat der sonst so pünktliche, siebzigjährige Franz A., der Mesner, Gemeindediener, Nachtwächter und Ausnehmer in einer Person ist, heute verschlafen? Na, vielleicht weiß der Bürgermeister etwas, denkt sich der Gendarmeriebeamte, bei dessen Gehöft er angelangt ist. Jedoch dieser kann auch nur sagen, daß ihm aufgefallen ist, daß heute die Kirchenglocke schwieg, aber er glaubt, daß der Mesner, der bis 24 Uhr Nachtwächterdienst gehabt haben mußte und aus Gram über das Verhalten seines von der Schwiegertochter beeinflussten Sohnes in letzter Zeit etwas mehr trank, verschlafen haben dürfte. Der alte A. habe seinem Sohn bei dessen Hochzeit die Landwirtschaft ohne gerichtlich festgesetzte Ausnahme übergeben. Die Schwiegertochter sei etwas neidig, und es werde fast täglich gestritten.

Während des Gespräches kommt der Sohn des Mesners der 37jährige Leopold A., in das Gehöft und zeigt an, daß er seinen Vater unter bedenklichen Umständen in seinem Ausnahmestübchen tot aufgefunden habe.

Alle drei eilen zum Hause des A. Unterwegs wird der Gemeindearzt verständigt. Das Ausnahmestübchen befindet sich in einem durch den Hof vom Wohn- und Wirtschaftsgebäude des A. jun. getrennten Häuschen. Dessen Haustür ist versperrt und steckt innen der Schlüssel. Das einzige in den Hof mündende Fenster ist nur angelehnt, die eine untere Scheibe des linken Außenflügels zerschlagen und am Erdboden liegen die Scherben der Fensterscheibe. Am unteren Fensterrahmenteil klebt Erde, die mit jener vor dem Fenster übereinstimmt. Die Fußabdrücke vor dem Fenster stammen von A. jun.

Dieser sagt aus, daß er um 4.30 Uhr aufgestanden sei und im Stall arbeitete. Da er um 5 Uhr keine Kirchenglocke hörte, sei er zur Haustür seines Vaters gegangen, die jedoch versperrt war. Auf mehrmaliges Klopfen habe er keine Antwort erhalten. Um sich zu überzeugen, ob sein Vater im Stübchen ist, sei er zum Fenster gegangen und weil er durch dieses seinen Vater nicht sehen konnte, habe er die Fensterscheibe eingeschlagen, das Fenster geöffnet und sei auf den Rahmen gestiegen, wobei er seinen Vater tot vor der Zimmertür liegen gesehen habe. Im Zimmer selbst sei er nicht gewesen.

Zur Tatbestandsaufnahme steigt der Gendarmeriebeamte durch das Fenster in das Zimmer. Dieses hat nur ein kleines Ausmaß. Ein Fenster mündet auf die Ortsstraße, die gegenüberliegende Tür in einen Vorraum und ein Fenster in den Hof. Vor der Tür liegt A. sen., den Vorderteil des Körpers zu dieser gekehrt. Die Hose ist halb herunter, der linke Fuß mit einem Halbstiefel bekleidet und der rechte nackt. Der Oberkörper ist gleichfalls bis auf einige angekohlte Reste eines Trikothemdes nackt und dunkelbraun verfärbt. Die Trikotunterhose zeigt Brandspuren. Beim Hinterkopf und beim Mund befindet sich eine Blutlache. Der untere Teil der Tür zeigt gleichfalls Brandspuren. Das Bett ist unberührt. Zirka einen Meter vor dem Bett liegt ein umgestürzter Sessel, neben diesem eine halb verrauchte Virginiazigarre. Zwischen Bett und Sessel liegen der rechte Halbstiefel, ein Stiefelknecht und einige abgebrannte Zündhölzer. In der Ecke zwischen Hof- und Gassenfenster befindet sich ein Schubladkasten, auf dem unter anderem ein Kerzenleuchter, dessen obere Fassung nur mehr einen kleinen Rest einer verbrannten Kerze aufweist, steht. An den übrigen Einrichtungsgegenständen ist nichts Wesentliches feststellbar, nur am Fußboden zwischen Schubladkasten und Sessel sind einige Kerzentropfen wahrnehmbar.

Der eingetroffene Arzt stellt an dem Toten Blutaustritt aus dem Munde, eine Wunde an der linken Hinterkopfseite und Verbrennungen der Haut des Oberkörpers, ausgenommen der linken Körperseite, auf der der Tote lag, jedoch besonders starke Brandwunden am rechten Arm fest. Er vermutet, daß A. sen. beim Auskleiden erschlagen, und um eventuelle Spuren zu verwischen, mit Spiritus übergossen und angezündet wurde. Für einen Unfall fehlen ihm Anhaltspunkte. Die Feststellung der eigentlichen Todesursache müsse er der Gerichtskommission überlassen.

Bis zum Erscheinen der Gerichtskommission stellt der Gendarmeriebeamte fest, daß das Zerwürfnis der Familie A. schon längere Zeit besteht, A. sen. zum Großteil seinen Verdienst abgeben mußte und A. jun. und seine Gattin sich schon öfters geäußert hatten, es wäre besser, wenn der Alte nicht mehr leben würde. Außerdem hätte sich A. sen. einen Teil der Aecker zurückbehalten und verpachtet, die erst nach seinem Tode seinem Sohne zufallen sollten. Ferner hatte er sich erst vor einigen Tagen geäußert, daß er diese Aecker bei weiterer schlechter Behandlung seitens seines Sohnes und der Schwiegertochter einem entfernteren Verwandten testamentarisch vererben werde.

Festgestellt wurde auch, daß A. sen. am Vorabend in beiden

Gasthäusern des Ortes je zwei Viertel und anschließend im Weinkeller des Landwirts W. zirka drei Viertel Wein getrunken hat. Dem W. gegenüber äußerte er sich, daß er, obwohl er noch rüstig ist, sich vor seinem Sohn und der Schwiegertochter fürchte. In ziemlich berauschem Zustande verließ er um 23 Uhr W. und wurde im Orte nicht mehr gesehen.

Eine Hausdurchsuchung im Anwesen des A. jun. blieb negativ. A. jun. blieb dabei, das Zimmer seines Vaters nicht betreten zu haben. Bei neuerlicher genauer Besichtigung des Tatortes stellt der Gendarmeriebeamte in Gegenwart des Bürgermeisters und A. jun. fest, daß die Laden des Schubladkastens durchwühlt worden sind und vor diesem am Fußboden sich kaum sichtbare Erdschichten gleicher Beschaffenheit, wie jene des Hofes, befinden.

A. jun. gibt nun zu, um 5.20 Uhr im Zimmer seines Vaters gewesen zu sein. Er will jedoch an seinen Vater nicht Hand angelegt haben und sei dieser schon tot vor der Tür gelegen. Den Sessel habe er unbeabsichtigt umgestoßen. Knapp neben diesem sei der ausgebrannte Kerzenleuchter gestanden und habe er diesen, ohne sich etwas zu denken, auf den Schubladkasten, wo er immer steht, gestellt. Beunruhigt durch die früheren Reden seines Vaters bezüglich der Aecker, die auch ihm zu Ohren gekommen seien, habe er im Schubladkasten nach dem Testament vergeblich gesucht. Von diesem allem wisse jedoch seine Gattin nichts.

Der Gendarmeriebeamte rekonstruierte den Tatort so, wie ihn A. jun. angetroffen haben will und kam zu folgender Kombination: A. sen. kam betrunken nach Hause, sperrte die Haustür ab und ließ den Schlüssel innen stecken. Durch den Vorraum kam er in sein Zimmer, dessen Tür er unversperrt ließ. Dort zündete er die Kerze im Leuchter, der auf dem Schubladkasten stand, an. Den am Kopfende des Bettes stehenden Sessel stellte er zirka einen Meter vor das Bett, die Rückenlehne von diesem abgewendet. Er nahm den unter dem Bett stehenden Stiefelknecht und setzte sich auf den Sessel. Als leidenschaftlicher Raucher zündete er sich die mitgebrachte erloschene Virginiazigarre mit Zündhölzern an und warf die abgebrannten Hölzer auf den Fußboden. Dann zog er sich den rechten Stiefel aus und warf den Fußlappen auf den Bettrand. Da die Zigarre nicht richtig brannte und seine Zünder verbraucht waren, rauchte er sich diese am Kerzenlicht an und stellte, um eventuell weiter anrauchen zu können, den Kerzenleuchter mit der brennenden Kerze zu seiner rechten Hand auf den Fußboden neben den Sessel. Als er wieder am Sessel saß, versagte wieder die Zigarre. Wie alte Raucher gewohnt sind, eine Zigarre an der Flamme anzubrennen, ohne sie im Munde zu halten, so näherte A. sen. die Virginia mit ausgestrecktem Arm dem Kerzenlicht. In seiner Trunkenheit kam er mit dem rechten Hemdärmel der Flamme zu nahe und dieser fing Feuer. Als er das Feuer am Leibe spürte, lief er zur Tür, wo er bewußtlos zusammenstürzte. Das Feuer brannte weiter und ergriff auch die Tür. Durch die Körperschwere konnte das Feuer die linke Trikotthemseite nicht erfassen und blieb diese teilweise erhalten. Beim Sturz dürfte sich A. sen. die Wunde zugezogen haben. Die Annahme des Gendarmeriebeamten wird erhärtet, daß einerseits A. jun. und seine Gattin kein schuldhaftes Verhalten zeigen, andererseits durch die Tatsache, daß der rechte Arm des A. sen. stärkere Verbrennungen aufweist als der Oberkörper.

Bei der Obduktion der Leiche wird als Todesursache Herzschlag festgestellt. Die Blutlache entstand durch eine Hinterhauptwunde, die sich A. sen. beim Zusammenstürzen zugezogen hatte. Das Blut aus dem Munde stammte davon, daß A. sen. beim vermutlichen Hilferuf die Zunge zwischen den Zähnen hatte und beim Sturz sich diese abbiß.

Durch das Gutachten der Gerichtskommission wurde die Annahme des Gendarmeriebeamten, daß A. sen. den Tod durch Unfall erlitt, bestätigt.

Das Testament hatte A. sen. einige Zeit vor seinem Tode einem Rechtsanwalt übergeben und war zugunsten seines Sohnes abgefaßt. Er erklärte auch darin, daß er selbst oftmals zum Zerwürfnis mit seinem Sohn beigetragen habe und durch diese Testamentsfassung alles gutmachen wolle.

Durch die umsichtige Tätigkeit der Gendarmerie wurde ein aufsehenerregender Todesfall in kurzer Zeit geklärt und ein unschuldiger, den lange Zeit noch die Ortsbevölkerung eines Verbrechens bezichtigt hätte, vor Schaden bewahrt.

In der Oststeiermark kauft der Gendarmeriebeamte

SCHOBER-MÖBEL

in Fürstenfeld, Hauptstraße 32

in Hartberg, b. Handelsagentur R. Plesch
Raimund-Obendrauf-Straße 1

in Weiz, Schlachthausgasse 7

Sparen Sie Fahrt- und Transportspesen und besuchen Sie vor Möbelkauf das größte oststeirische Möbelunternehmen. — Zustellung mit eigenem Möbelauto.



Akkumulatoren-Fabriks- und Vertriebsgesellschaft m. b. H.

Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

DÜNGGÜLLE-VERREGNUNG

DIE ERFOLGREICHSTE AUSNUTZUNG DES WIRTSCHAFTS-DÜNGERS



Der neue Bauer Großflächenregner

für Gülle und Reinwasser spart Arbeitskräfte und steigert die Ernteerträge

Jauchepumpen, Zwei- und Dreikolben-Gülle- und Beregnungspumpen für Förderhöhen bis zu 200 m, Traktorpumpen, Güllerohre, Regnerohre mit 70, 89 und 108 mm Durchmesser.

Keine Dürreschäden mehr infolge Trockenzeiten

SPEZIALFABRIK FÜR GÜLLE-UND BEREGNUNGSANLAGEN
RUDOLF BAUER VOITSBERG
STEIERMARK-PUMPEN-UND ROHRFABRIK-TELEFON 74

VERBRECHEN ODER UNFALL ?

Von Gend.-Kontrollinspektor RUDOLF HANEL

Bezirksgendarmeriekommandant in Hollabrunn, Niederösterreich

Allmählich weicht die Nacht dem Tag. Im Bewußtsein treuer Pflichterfüllung schreitet der junge Postenkommandantstellvertreter durch den vorletzten Ort seiner zwölfstündigen Patrouille. Aber in dem kleinen Ort H. fehlt ihm etwas im Tageserwachen, was er sonst bei seinen Morgenpatrouillen zu hören gewohnt ist. Ja richtig, die Kirchenglocke hat noch nicht zum Morgengebet geläutet! Hat der sonst so pünktliche, siebzigjährige Franz A., der Mesner, Gemeindediener, Nachtwächter und Ausnehmer in einer Person ist, heute verschlafen? Na, vielleicht weiß der Bürgermeister etwas, denkt sich der Gendarmeriebeamte, bei dessen Gehöft er angelangt ist. Jedoch dieser kann auch nur sagen, daß ihm aufgefallen ist, daß heute die Kirchenglocke schwieg, aber er glaubt, daß der Mesner, der bis 24 Uhr Nachtwächterdienst gehabt haben müßte und aus Gram über das Verhalten seines von der Schwiegertochter beeinflussten Sohnes in letzter Zeit etwas mehr trank, verschlafen haben dürfte. Der alte A. habe seinem Sohn bei dessen Hochzeit die Landwirtschaft ohne gerichtlich festgesetzte Ausnahme übergeben. Die Schwiegertochter sei etwas neidig, und es werde fast täglich gestritten.

Während des Gesprächs kommt der Sohn des Mesners, der 37jährige Leopold A., in das Gehöft und zeigt an, daß er seinen Vater unter bedenklichen Umständen in seinem Ausnahmestübchen tot aufgefunden habe.

Alle drei eilen zum Hause des A. Unterwegs wird der Gemeindearzt verständigt. Das Ausnahmestübchen befindet sich in einem durch den Hof vom Wohn- und Wirtschaftsgebäude des A. jun. getrennten Häuschen. Dessen Haustür ist versperrt und steckt innen der Schlüssel. Das einzige in den Hof mündende Fenster ist nur angelehnt, die eine untere Scheibe des linken Außenflügels zerschlagen und am Erdboden liegen die Scherben der Fensterscheibe. Am unteren Fensterrahmenteil klebt Erde, die mit jener vor dem Fenster übereinstimmt. Die Fußabdrücke vor dem Fenster stammen von A. jun.

Dieser sagt aus, daß er um 4.30 Uhr aufgestanden sei und im Stall arbeitete. Da er um 5 Uhr keine Kirchenglocke hörte, sei er zur Haustür seines Vaters gegangen, die jedoch versperrt war. Auf mehrmaliges Klopfen habe er keine Antwort erhalten. Um sich zu überzeugen, ob sein Vater im Stübchen ist, sei er zum Fenster gegangen und weil er durch dieses seinen Vater nicht sehen konnte, habe er die Fensterscheibe eingeschlagen, das Fenster geöffnet und sei auf den Rahmen gestiegen, wobei er seinen Vater tot vor der Zimmertür liegen gesehen habe. Im Zimmer selbst sei er nicht gewesen.

Zur Tatbestandsaufnahme steigt der Gendarmeriebeamte durch das Fenster in das Zimmer. Dieses hat nur ein kleines Ausmaß. Ein Fenster mündet auf die Ortsstraße, die gegenüberliegende Tür in einen Vorraum und ein Fenster in den Hof. Vor der Tür liegt A. sen., den Vorderteil des Körpers zu dieser gekehrt. Die Hose ist halb herunter, der linke Fuß mit einem Halbstiefel bekleidet und der rechte nackt. Der Oberkörper ist gleichfalls bis auf einige angekohlte Reste eines Trikothemdes nackt und dunkelbraun verfärbt. Die Trikotunterhose zeigt Brandspuren. Beim Hinterkopf und beim Mund befindet sich eine Blutlache. Der untere Teil der Tür zeigt gleichfalls Brandspuren. Das Bett ist unberührt. Zirka einen Meter vor dem Bett liegt ein umgestürzter Sessel, neben diesem eine halb verrauchte Virginiazigarre. Zwischen Bett und Sessel liegen der rechte Halbstiefel, ein Stiefelknecht und einige abgebrannte Zündhölzer. In der Ecke zwischen Hof- und Gassenfenster befindet sich ein Schubladekasten, auf dem unter anderem ein Kerzenleuchter, dessen obere Fassung nur mehr einen kleinen Rest einer verbrannten Kerze aufweist, steht. An den übrigen Einrichtungsgegenständen ist nichts Wesentliches feststellbar, nur am Fußboden zwischen Schubladenkasten und Sessel sind einige Kerzentropfen wahrnehmbar.

Der eingetroffene Arzt stellt an dem Toten Blutaustritt aus dem Munde, eine Wunde an der linken Hinterkopfseite und Verbrennungen der Haut des Oberkörpers, ausgenommen der linken Körperseite, auf der der Tote lag, jedoch besonders starke Brandwunden am rechten Arm fest. Er vermutet, daß A. sen. beim Auskleiden erschlagen, und um eventuelle Spuren zu verwischen, mit Spiritus übergossen und angezündet wurde. Für einen Unfall fehlen ihm Anhaltspunkte. Die Feststellung der eigentlichen Todesursache müsse er der Gerichtskommission überlassen.

Bis zum Erscheinen der Gerichtskommission stellt der Gendarmeriebeamte fest, daß das Zerwürfnis der Familie A. schon längere Zeit besteht, A. sen. zum Großteil seinen Verdienst abgeben mußte und A. jun. und seine Gattin sich schon öfters geäußert hatten, es wäre besser, wenn der Alte nicht mehr leben würde. Außerdem hätte sich A. sen. einen Teil der Aecker zurückbehalten und verpachtet, die erst nach seinem Tode seinem Sohne zufallen sollten. Ferner hatte er sich erst vor einigen Tagen geäußert, daß er diese Aecker bei weiterer schlechter Behandlung seitens seines Sohnes und der Schwiegertochter einem entfernteren Verwandten testamentarisch vererben werde.

Festgestellt wurde auch, daß A. sen. am Vorabend in beiden

Gasthäusern des Ortes je zwei Viertel und anschließend im Weinkeller des Landwirtes W. zirka drei Viertel Wein getrunken hat. Dem W. gegenüber äußerte er sich, daß er, obwohl er noch rüstig ist, sich vor seinem Sohn und der Schwiegertochter fürchte. In ziemlich berauschem Zustande verließ er um 23 Uhr W. und wurde im Orte nicht mehr gesehen.

Eine Hausdurchsuchung im Anwesen des A. jun. blieb negativ. A. jun. blieb dabei, das Zimmer seines Vaters nicht betreten zu haben. Bei neuerlicher genauer Besichtigung des Tatortes stellt der Gendarmeriebeamte in Gegenwart des Bürgermeisters und A. jun. fest, daß die Laden des Schubladekastens durchwühlt worden sind und vor diesem am Fußboden sich kaum sichtbare Erdschichten gleicher Beschaffenheit, wie jene des Hofes, befinden.

A. jun. gibt nun zu, um 5.20 Uhr im Zimmer seines Vaters gewesen zu sein. Er will jedoch an seinen Vater nicht Hand angelegt haben und sei dieser schon tot vor der Tür gelegen. Den Sessel habe er unbeabsichtigt umgestoßen. Knapp neben diesem sei der ausgebrannte Kerzenleuchter gestanden und habe er diesen, ohne sich etwas zu denken, auf den Schubladekasten, wo er immer steht, gestellt. Beunruhigt durch die früheren Reden seines Vaters bezüglich der Aecker, die auch ihm zu Ohren gekommen seien, habe er im Schubladekasten nach dem Testament vergeblich gesucht. Von diesem allem wisse jedoch seine Gattin nichts.

Der Gendarmeriebeamte rekonstruierte den Tatort so, wie ihn A. jun. angetroffen haben will und kam zu folgender Kombination: A. sen. kam betrunken nach Hause, sperrte die Haustür ab und ließ den Schlüssel innen stecken. Durch den Vorraum kam er in sein Zimmer, dessen Tür er unversperrt ließ. Dort zündete er die Kerze im Leuchter, der auf dem Schubladekasten stand, an. Den am Kopfende des Bettes stehenden Sessel stellte er zirka einen Meter vor das Bett, die Rückenlehne von diesem abgewendet. Er nahm den unter dem Bett stehenden Stiefelknecht und setzte sich auf den Sessel. Als leidenschaftlicher Raucher zündete er sich die mitgebrachte erloschene Virginiazigarre mit Zündhölzern an und warf die abgebrannten Hölzer auf den Fußboden. Dann zog er sich den rechten Stiefel aus und warf den Fußlappen auf den Bettrand. Da die Zigarre nicht richtig brannte und seine Zünder verbraucht waren, rauchte er sich diese am Kerzenlicht an und stellte, um eventuell weiter anrauchen zu können, den Kerzenleuchter mit der brennenden Kerze zu seiner rechten Hand auf den Fußboden neben den Sessel. Als er wieder am Sessel saß, versagte wieder die Zigarre. Wie alte Raucher gewohnt sind, eine Zigarre an der Flamme anzubrennen, ohne sie im Munde zu halten, so näherte A. sen. die Virginia mit ausgestrecktem Arm dem Kerzenlicht. In seiner Trunkenheit kam er mit dem rechten Hemdärmel der Flamme zu nahe und dieser fing Feuer. Als er das Feuer am Leibe spürte, lief er zur Tür, wo er bewußtlos zusammenstürzte. Das Feuer brannte weiter und ergriff auch die Tür. Durch die Körperschwere konnte das Feuer die linke Trikotthemdseite nicht erfassen und blieb diese teilweise erhalten. Beim Sturz dürfte sich A. sen. die Wunde zugezogen haben. Die Annahme des Gendarmeriebeamten wird erhärtet, daß einerseits A. jun. und seine Gattin kein schuldhaftes Verhalten zeigen, andererseits durch die Tatsache, daß der rechte Arm des A. sen. stärkere Verbrennungen aufweist als der Oberkörper.

Bei der Obduktion der Leiche wird als Todesursache Herzschlag festgestellt. Die Blutlache entstand durch eine Hinterhauptwunde, die sich A. sen. beim Zusammenstürzen zugezogen hatte. Das Blut aus dem Munde stammte davon, daß A. sen. beim vermutlichen Hilferuf die Zunge zwischen den Zähnen hatte und beim Sturz sich diese abbiß.

Durch das Gutachten der Gerichtskommission wurde die Annahme des Gendarmeriebeamten, daß A. sen. den Tod durch Unfall erlitt, bestätigt.

Das Testament hatte A. sen. einige Zeit vor seinem Tode einem Rechtsanwalt übergeben und war zugunsten seines Sohnes abgefaßt. Er erklärte auch darin, daß er selbst oftmals zum Zerwürfnis mit seinem Sohn beigetragen habe und durch diese Testamentsfassung alles gutmachen wolle.

Durch die umsichtige Tätigkeit der Gendarmerie wurde ein aufsehenerregender Todesfall in kurzer Zeit geklärt und ein Unschuldiger, den lange Zeit noch die Ortsbevölkerung eines Verbrechens bezichtigt hätte, vor Schaden bewahrt.



**DÜNNGÜLLE-
VERREGNUNG**
DIE ERFOLGREICHSTE
AUSNUTZUNG DES
WIRTSCHAFTS-
DÜNGERS

**Der neue Bauer
Großflächen-
regner**
für Gülle und Reinwasser
spart Arbeitskräfte und
steigert die Ernteerträge

Jauchepumpen, Zwei- und Dreikolben-Gülle- und Beregnungspumpen für Förderhöhen bis zu 200m, Traktorpumpen, Güllerohre, Regnerrohre mit 70, 89 und 108 mm Durchmesser.

Keine Dürreschäden mehr infolge Trockenzeiten

SPEZIALFABRIK FÜR GÜLLE-UND BEREGNUNGSANLAGEN
RUDOLF BAUER VOITSBERG
STEIERMARK-PUMPEN-UND ROHRFABRIK-TELEFON 74

In der Oststeiermark kauft der Gendarmeriebeamte

SCHOBER-MÖBEL

in Fürstenfeld, Hauptstraße 32

in Hartberg, b. Handelsagentur R. Plesch
Raimund-Obendrauf-Straße 1

in Weiz, Schlachthausgasse 7

Sparen Sie Fahrt- und Transportspesen und besuchen Sie vor Möbelkauf das größte oststeirische Möbelunternehmen. — Zustellung mit eigenem Möbelauto.



**Akkumulatoren-Fabriks- und
Vertriebsgesellschaft m. b. H.**

Pächterin der Akkumulatorenfabrik Dr. L. Jungfer

Feistritz im Rosental, Kärnten

Nie müd
wirst Du mit *Meingast*
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sport-Halbschuhe aus den
Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST
GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Osterreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Lenkung des Kraftrades gegen einen Gendarm ist bei Zutreffen der sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen Verbrechen nach § 81 StG.

Wie der OGH. in wiederholten Entscheidungen ausgesprochen hat, erfordert der Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung im Sinne des § 81 StG. nicht, daß die Gewalt unmittelbar am Körper der obrigkeitlichen Person ausgeübt werden muß. Es genügt vielmehr jede Widerstandshandlung durch Anwendung einer gegen die obrigkeitliche Person gerichteten körperlichen Kraft, die ihrer Tätigkeit entgegengesetzt wird, um sie vor die Alternative zu stellen, entweder den Widerstand mit Aufbietung physischer Kraft zu beseitigen oder von der Amtshandlung abzustehen. Diese Voraussetzungen waren in den Handlungen des Angeklagten gegeben. Er ist mit dem von ihm gelenkten, mit großer Geschwindigkeit fahrenden Kraftrad direkt gegen den auf der Straße stehenden Gendarmen St., der ihm das Haltezeichen gegeben hat, losgefahren und hat dadurch gegen den genannten Gendarmen die motorische Kraft des Kraftrades angewendet, um ihn zu zwingen, beiseite zu springen, wenn er nicht überfahren werden wollte. Dadurch hat der Angeklagte gegen die obrigkeitliche Person eine Gewalt angewendet, die unter den Begriff der wirklichen gewaltsamen Handanlegung im Sinne des § 81 StG. fällt. Die festgestellten Handlungen des Angeklagten tragen demnach die Merkmale des Verbrechens nach dem § 81 StG. an sich. (OGH., 30. Jänner 1950, 3 Os 477/49; KG. Wels, 10 E Vr 642/49.)

Begriff der straflosen Deckungshandlung.

Die Behauptung, daß die Veruntreuung der Schreibmaschine und der eisernen Kasse lediglich zur Deckung der an den Geldbeträgen begangenen Veruntreuung erfolgt sei und daher straflos bleiben müsse, zeigt eine weitgehende Verkennung des Begriffes der straflosen Deckungshandlung. Von einer solchen kann nur dann gesprochen werden, wenn sie der Verschleierung einer strafbaren Handlung dient und weder das durch diese strafbare Handlung angegriffene Rechtsgut in einem weitergehenden Maße beeinträchtigt, als dies schon durch die ursprüngliche strafbare Handlung geschehen ist, noch ein anderes Rechtsgut angreift. Eine straflose Deckungshandlung wird also dann nicht angenommen werden können, wenn durch die Handlung der durch die ursprüngliche Tat verursachte Schaden vergrößert oder aber noch ein anderes Rechtsgut als das ursprünglich angegriffene beeinträchtigt wird. Die Veruntreuung der Schreibmaschine und der eisernen Kasse kann somit keinesfalls als straflose Deckungshandlung aufgefaßt werden, mag der Angeklagte hierbei auch vor allem die Absicht gehabt haben, die Veruntreuung des Geldbetrages zu verschleiern. Denn durch die Aneignung der beiden erwähnten Gegenstände hat der Angeklagte abermals eine Veruntreuung begangen und so den Schaden, den der Verein durch die Veruntreuung des Geldbetrages erlitten hat, erheblich vergrößert. (OGH., 26. Juni 1950, 1 Os 139; LG. Wien, 12b Vr 15366/48.)

Begriff und Strafbarkeit einer Deckungshandlung (Nachtat).

Den Nichtigkeitsgrund nach § 281, Z. 9a StPO. erblickt die Beschwerde darin, daß der Verkauf der von den drei Angeklagten hergestellten minderwertigen Kaffeemischung als hochwertiger Kaffee nur zu dem Zwecke erfolgte, um den dadurch erzielten Uebergewinn zur Deckung der durch die Lebensmittel-diebstähle verursachten Mankos zu verwenden. Darin liegt bei richtiger rechtlicher Beurteilung kein Betrug, sondern eine straflose "Deckungshandlung".

Die Rechtsrüge geht fehl. Eine Deckungshandlung (Nachtat), die der Verschleierung der Vortat oder der Auswertung des mit der Vortat erzielten strafgesetzwidrigen Erfolges dient, ist nur dann straflos, wenn sie über die durch die Vortat begangene Rechtsverletzung nicht hinausgeht und daher durch die Bestrafung der Vortat als abgegolten angesehen werden kann. Im vorliegen-

den Fall trifft diese Voraussetzung nicht zu. Durch die listigen Handlungen der Angeklagten sollte nach deren Absicht nicht die bestohlene Firma, sondern ihre Kundschaft getäuscht und geschädigt werden und ist auch, soweit die minderwertige Kaffeemischung als hochwertige Sorte abgesetzt werden konnte, wirklich getäuscht und geschädigt worden. Damit haben die Angeklagten neuerlich eine Rechtsverletzung begangen und daß diese mit den vorangegangenen Diebstählen zum Nachteil der Firma K. rechtlich keinen Zusammenhang hat, liegt zutage. Ob sich die Täter mit den betrügerischen Handlungen eine neue Einkommensquelle erschließen wollten, wie im Urteil angenommen ist, oder auf diese Weise den der Firma K. durch die Diebstähle zugefügten Schaden ausgleichen oder wenigstens verringern wollten, macht bei der rechtlichen Beurteilung ihres Verhaltens keinen Unterschied. Das Erstgericht hat demnach die listigen Manipulationen mit Recht als Betrug beurteilt. Ein Fehler ist ihm dabei nur insofern unterlaufen, als es vollendeten Betrug angenommen hat, ohne Rücksicht darauf, ob die minderwertige Kaffeemischung als hochwertige Sorte tatsächlich verkauft oder bloß zum Verkauf bereitgestellt war. Nach der Urteilsfeststellung wurde von dem Mischkaffee nur durch einige Tage abverkauft, weil die Firma K. von dem betrügerischen Vorgehen ihrer Angestellten durch die Reklamationen von Kunden alsbald Kenntnis erlangte und dem sträflichen Treiben ein Ende setzte. Vollendeter Betrug setzt gelungene Irreführung voraus, die im vorliegenden Falle nur angenommen werden kann, insoweit Mischkaffee wirklich als hochwertige Kaffeemischung an Kunden verkauft worden ist. In Ansehung der Mengen des Mischkaffees, der zum Verkauf bereitgestellt, dessen Absatz aber durch das Eingreifen der Firma K. verhindert worden war, kann den Tätern und demnach auch P. nur versuchter Betrug (§ 8 StG.) zur Last gelegt werden, da rücksichtlich dieser Mengen die Täuschung durch das Feilhalten zwar unternommen, aber noch nicht gelungen war (OGH., 18. September 1950, 1 Os 185; LG. Wien, 2a S Vr 10119/49).

"Gesammelte mehrere Personen" im Sinne des § 83 sind mindestens 3 Personen.

Die Bestimmung des § 83 StG. umfaßt zwei Tatbestände: zunächst den sogenannten Landfriedensbruch, der dann vorliegt, wenn die Täter mit Uebergewalt der Obrigkeit den ruhigen Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines anderen mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall stören; sodann den sogenannten Hausfriedensbruch, der dann gegeben ist, wenn entweder ein oder mehrere bewaffnete Täter in das Haus oder in die Wohnung eines anderen eindringen oder wenn mehrere gesammelte Täter in das Haus oder in die Wohnung eines anderen eindringen, wobei in beiden Fällen des weiteren gefordert wird, daß daselbst an der Person des Betroffenen oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt ausgeübt wird. Im vorliegenden Falle lag den Angeklagten ein Hausfriedensbruch zur Last. Da keiner der Angeklagten bewaffnet gewesen ist, war somit zum Tatbestande erforderlich, daß jeder der Täter mit gesammelten mehreren — mindestens also zwei — Leuten in die Wohnung eingedrungen ist und daß sämtliche in Betracht kommenden Personen den bösen Vorsatz hatten, in die Wohnung einzudringen und daselbst an der Person des Wohnungsinhabers oder an dessen Hausleuten, Habe und Gut, Gewalt auszuüben. Abgesehen von dem Falle des bewaffneten Eindringens in eine fremde Wohnung sind also zum Tatbestande des § 83 StG. zumindest drei von dem gemeinsamen bösen Vorsatz erfüllte Personen erforderlich (SSt. III/45, Slg. 3554, 3420, 3505). Bei den gesammelten Mithelfern genügt zum bösen Vorsatz, daß sie den sträflichen Zweck des Eindringens gekannt oder auch nur sich als möglich vorgestellt und bedingt gewollt haben, mögen sie es auch abgelehnt haben, sich nach dem Eindringen an der Ausübung von Gewalt zu beteiligen. Sie verantworten den Gesamterfolg (OGH., 21. April 1950, 1 Os 96, 97; OLG. Wien, 3 Bs 1190/49; LG. Wien, 10a E Vr 14839/47).

Unwetterkatastrophe durch Hagelschlag und Wolkenbruch in Stockern, Niederösterreich

Von Gen.-Revierinspektor RUDOLF WEISER

Postenkommandant in Sigmundsherberg, N.-Oe.

Aus der geschichtlichen Entwicklung der Ortsgemeinde Stockern, ein kleiner Vorort von Maria-Dreieichen, ist zu entnehmen, daß diese Gemeinde am 28. August 1846, am 6. August 1859 und am 11. Juni 1903 von Elementarereignissen des öfteren heimgesucht, die Kirche und die Wohnhäuser bis zu 1.30 m hoch überschwemmt wurden.

Nach ungefähr 48 Jahren, am 2. Mai 1951, von 14 bis 15.45 Uhr, ging abermals über die Gemeinde Stockern ein außergewöhnlich starker Hagelschlag mit nachfolgendem Wolkenbruch nieder, so daß der Hagel und das Wasser in dem tieferliegenden Ortsteil stellenweise eine Höhe von 1 bis 1.80 m erreichte.

Zehn Wirtschaftsgebäude und vier Geschäftslokale standen ungefähr 1.20 m hoch unter Wasser, so daß die Bewohner evakuiert, die Tiere und Sachen in Sicherheit gebracht werden mußten.


Riesige Zerstörungen an Straßen, Wegen, Brücken, Lichtleitungen, Umfriedungsmauern und Gartenzäunen, an Feldern, Wiesen, Gräben und Baumkulturen wurden angerichtet.

Neben zwei leicht Verletzten war auch eine schwer verletzte Person zu beklagen. Weiters kamen in den Eis- und Wasserfluten 15 Ferkeln und 64 Hühner um.

Der Gesamtschaden, der noch nicht zur Gänze festgestellt werden konnte, beläuft sich auf rund 1.000.000 Schilling.

Durch die vorbildliche Haltung der Zivilbevölkerung von Stockern und Umgebung, die sich freiwillig zu Hilfsdiensten

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV. PRINZ EUGENSTR. 30
LAUFENDER DIENST

meldete, ist es zu danken, daß die ärgsten Schäden in kürzester Zeit behoben werden konnten.

Aber auch die Gendarmerie stand nicht abseits und es ist zum größten Teil nur den Beamten unter Leitung des Revierinspektors Rudolf Weiser mit Rayonsinspektor Rudolf Schweinecker, Gendarm Leopold Rieder und Gendarm Josef Gatterwe sowie der Freiwilligen Feuerwehr von Stockern, Eggenburg und Klein-Meiseldorf, durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit und den ununterbrochenen Einsatz durch Scheinwerferlicht erhellt und teilweise bis zum Bauch im Wasser und Eis stehend, zu verdanken, daß eine fünfzigjährige Frau, ein siebzehnjähriger Mann, 40 Schweine, 4 Pferde, 4 Rinder und ungefähr 100 Hühner sowie verschiedenes Gut gerettet und die Bewohner um 23 Uhr notdürftig in ihre Wohnungen untergebracht werden konnten.

Text zu nebenstehender Bildersseite:

Bild 1: Der kleine Ortsbach von Stockern schwoll in kurzer Zeit zu einem reißenden Fluß an und setzte Häuser und Stallungen unter Wasser. Die Bäume wurden durch die Wucht des Hagels vollkommen kahl geschlagen.

Bild 2: Die Hagelkörner, die in Taubeneigröße fielen, verwandelten den Kirchenplatz von Stockern in ein 1 Meter hohes Eisfeld.

Bild 3: Gendarmerie und freiwillige Feuerwehr setzten sofort mit den Hilfsarbelten ein, um zu retten, was zu retten war. Da die Keller alle überschwemmt waren, mußte man vielfach mit Waschrögen in sie eindringen, um den dort lagernden Hausrat herauszubringen.



EIN KRISENVERBRECHEN¹

Von Dr. Walter Hepner, Graz

An einem Oktobermorgen, um 4 Uhr früh, meldete der Gendarmerieposten D. an das zuständige Landesgericht, daß um 4 Uhr früh der Arbeiter August L. und ein Kind der verheirateten Rosa F. tot, Rosa F. selbst und zwei andere ihrer Kinder durch Hackenhiebe schwer verletzt, aufgefunden wurden. August



Abb. 1: Das Tathaus. 1 = Fenster des Mordzimmers, 2 = Maueröffnung, aus der sich August L. hinabstürzte.

¹ Nach der Einteilung der Verbrechertypen nach kriminalbiologischen Gesichtspunkten. Seelig unterscheidet (vgl. seinen Aufsatz "Das Typenproblem in der Kriminalbiologie" im "Journal für Psychologie und Neurologie", Band 42 (1931), Seite 515 f.):

1. Berufsverbrecher aus habitueller Arbeitsscheu,
2. Vermögensverbrecher aus verminderter Widerstandskraft,
3. Aggressive Gewalttäter,
4. Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit,
5. Krisenverbrecher,
6. Primitiv-reaktive Verbrecher,
7. Affektverbrecher im engeren Sinn,
8. Ueberzeugungsverbrecher,
9. Verbrecher aus vermindertem Gemeinschaftsgefühl.

Diese Einteilung deckt sich nicht immer mit der strafrechtlichen, doch ist sie für die Beurteilung des Täters im Zusammenhange mit der Tat oft aufschlußreicher. So ist zum Beispiel Zuhälterei sowohl nach juridischem als auch nach allgemeinem Sprachgebrauch ein "Sexualdelikt", während der Zuhälter, kriminalbiologisch gesehen, meist ein Verbrecher aus habitueller Arbeitsscheu ist, dem der sexuelle Anteil seines "Arbeitsgebietes" nur ein passendes Mittel zum Zweck ist; hingegen wäre ein sonst Unbescholtener, der sich etwa gesetzwidrig aus fremdem Besitz pornographische Bilder aneignet und daher strafgesetzlich als Dieb anzusprechen ist, kriminalbiologisch gesehen ein Verbrecher aus sexueller Unbeherrschtheit. — Diesen Gedankengang macht sich stellenweise bereits das geltende österreichische Strafgesetz zu eigen; im Gegensatz zu dessen Paragraph 166 „Das Verbrechen der Brandlegung begehrt derjenige, der eine Handlung unternimmt, aus welcher nach seinem Anschläge an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen soll, wengleich das Feuer nicht ausgebrochen ist oder keinen Schaden verursacht hat“, lautet zum Beispiel Paragraph 170: "Wer sein Eigentum in Brand steckt, ohne daß dabei fremdes Eigentum Gefahr läuft, von dem Feuer ergriffen zu werden, ist zwar nicht der Brandlegung, wohl aber des Betruges schuldig...". — Sobald wir einmal genügend kriminalbiologisch geschulte Richter haben werden, werden solche Gesichtspunkte, auch wenn sie im Gesetzestext nicht ausdrücklich enthalten sind, jedenfalls mehr berücksichtigt werden müssen als bisher, was sich insbesondere in der Art des Strafzuges und in den zu ergreifenden Besserungsmaßnahmen auswirken hätte.

L. und Rosa F. lebten in gemeinsamem Haushalt. Man nahm an, daß der Mann der F. vom Militär zurückgekehrt sei und aus Eifersucht die Bluttat begangen haben könnte.

1. Tatbestand

Der bald darauf am Tatort erschienenen Gerichtskommission bot sich, kurz zusammengefaßt, folgendes Bild:

Auf einem Weg, der von der Straße an der Giebelseite eines Hauses (Abb. 1) vorbei in dessen Hof führt, lag in Hockstellung die Leiche eines Mannes, die als die des August L. agnosziert wurde. (Abb. 2). Am Hinterhaupt der Leiche fand sich eine stark ausgeblutete Quetschwunde, aus Mund und Nase führten Blutspuren zur Erde, an Händen, Füßen und Haaren waren Mörtelspuren feststellbar, auf der Brust der Leiche waren zwei Frauenköpfe tätowiert. Die Giebelmauer, neben der die Leiche lag, war mit Mörtel gleicher Farbe und Beschaffenheit, wie er sich an der Leiche fand, verputzt. In einer Höhe von 10 m über der Fundstelle der Leiche befand sich in der Mauer eine Oeffnung in Fenstergröße. Außen wies die Leiche keine besonderen Verletzungen auf. In der Umgebung waren weder Blut- noch Schleifspuren festzustellen.

Nach Besichtigung dieser Leiche und deren Umgebung begab sich die Kommission in die im ersten Stock in einem anderen Teil des Hauses gelegene Wohnung der Rosa F.

Während im Stiegenhaus nichts Auffälliges zu sehen war, fanden sich in der Küche, die man vom Gang aus als ersten Raum betrat, Blut- und Schleimspuren. Es standen dort auch Töpfe mit Speiseresten herum, was an sich in einer in Benützung befindlichen Küche nicht weiter auffällig war. Ansonsten war keine besondere Unordnung festzustellen. In einer aufklappbaren Bank befand sich ein blutiges Frauenhemd. Es hatte den Anschein, als ob dieses zum Abtrocknen von Blutspuren, allenfalls blutiger Hände, verwendet worden war. In einem Kübel fand sich, offenbar mit Blut vermengt, Schmutzwasser. Auf dem Tisch lagen viele abgebrannte Zündhölzer und eine große Anzahl Zigarettenstummel, ferner eine Schachtel mit etwa 100 Anginatabletten. In einem Speiskastel stand neben Kochtöpfen eine offene, geleerte Giftphiole. An einer Sessellehne war eine blutige Griffspur festzustellen.

Im anschließenden Wohnzimmer, in welchem neben anderem Hausrat zwei Ehe- und zwei freistehende Betten standen, waren ebenfalls keine Spuren, die etwa auf einen Kampf hätten schließen lassen, festzustellen. Lediglich das Bettzeug war in grober Unordnung und zeigte bis auf ein Ehebett reichlich Blutspuren. In dem blutbefleckten Ehebett lag die Leiche eines etwa zwei Monate alten Kindes, dessen Kopf und Rumpf Hiebverletzungen



Abb. 2: Leiche des August L., wie sie unterhalb der Maueröffnung 2 aus Abb. 1 am Wege aufgefunden wurde.

aufwies (Abb. 3). Der Körper des Kindes war mit einer Decke zugedeckt. Am Fußende des unblutigen Ehebettes stand ein offener, etwa acht Liter fassender, voller Petroleumkanister. Auch in diesem Raum lagen in einem Aschenbecher viele Zigarettenreste. In einer Wanne befand sich blutiges und schleimiges Wasser.

Auf dem Weg zum Dachboden und auf diesem selbst waren keine auffallenden Veränderungen festzustellen. Von der ungesicherten Fensteröffnung des Bodenraumes konnte man lotrecht auf die unten liegende Leiche des August L. herabsehen.

2. Erhebungen

Aus den unmittelbar am Tatort gepflogenen Erhebungen² ergab sich des weiteren folgendes:

Als eine Bewohnerin des Tathauses am fraglichen Tage um 5 Uhr in die Waschküche ging, bemerkte sie neben dem Hause jemanden liegen, worauf sie auch von einem unbekanntem Straßenpassanten aufmerksam gemacht wurde. Zusammen mit einer herbeigeholten anderen Hausbewohnerin B. ging sie dann zu der am Boden liegenden Person — allein vertraute sie sich nicht — und erkannte in ihr den Hausbewohner August L. Eine dritte inzwischen hinzugekommene Hausbewohnerin packte diesen an der Schulter und sprach ihn an. L. rührte sich jedoch nicht. Mittlerweile kam auch ein Sohn der Hausbewohnerin Rosa F., Herbert F., der außer Haus geschlafen hatte. Dieser ging als erster in die Wohnung seiner Mutter.

Er fand die Eingangstür geschlossen, aber nicht versperrt, in der Wohnung alles ruhig. Im Schlafzimmer war alles voll Blut. Die Mutter des Herbert F., Rosa F. d. Ae., seine Schwester Rosa F. d. J., sein Bruder Siegfried F. und sein Halbbruder Ernst F. (Kind der Rosa F. d. Ae. und des August L.) lagen blutüberströmt in ihren Betten, lebten aber. Sie waren abwechselnd bewußtlos, dann erbrachen sie und konnten keine geordneten Antworten auf an sie gerichtete Fragen geben. Als der von Herbert F. sogleich herbeigeholte Arzt kam, war der Säugling Ernst F. bereits tot; die drei anderen Schwerverletzten wurden ins Spital gebracht.

Ferner wurde ermittelt:

Im einzigen nicht blutbefleckten Bett, in dem des August L., lag eine blutige Küchenhacke, von welcher auch — wie sich später herausstellte — die Verletzungen der Opfer herrührten. Nicht nur der inzwischen verstorbene Säugling Ernst F., sondern auch die anderen Verletzten waren "beinahe liebevoll", wie sich eine Zeugin ausdrückte, zugedeckt.

Siegfried F. war am Abend vorher als letzter nach Hause gekommen, wobei er die Wohnung versperrt vorfand. Er sperrte sie auf und von innen wieder zu, ließ aber den Schlüssel stecken. Seine Mutter Rosa F. und deren Lebensgefährtin August L. schliefen bereits in den Ehebetten. Von einer Giftphiole hatte Siegfried F. nichts wahrgenommen. Nachts spürte er dann ein Brennen im Kopf und Schmerzen, hörte die anderen Zimmerbewohner jammern, konnte aber nicht klar denken.

Man nahm zuerst an, daß der Mann der Rosa F., Franz F., aus der Gefangenschaft zurückgekommen sei und aus Eifersucht die Bluttat begangen habe. Bestärkt wurden diese Annahmen da-

² Der folgende Text lehnt sich, um die Unmittelbarkeit des ersten Eindruckes zu wahren, zum Teil an die — oft sprachlich schwerfälligen — von den vernommenen Zeugen gebrauchten Ausdrücke an.

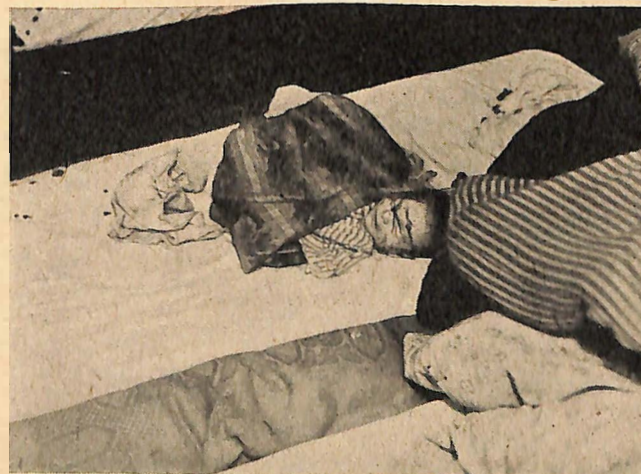


Abb. 3: Leiche des durch Hackenhiebe ermordeten Kleinkindes Ernst, wie sie zugedeckt im blutbefleckten Ehebett aufgefunden wurde.

durch, daß der verletzte Siegfried F. im Dämmerzustand die Bemerkung machte, er hätte die Stimme des "Tati" gehört. Die Kinder sagten so zu Franz F., während sie August L. immer mit "Herr L." ansprachen. Später im Krankenhaus vernommen, sagte Siegfried F., er habe sich zuerst gedacht, sein Vater sei zurückgekehrt und habe die Tat vollbracht; daß er gesagt habe, die Stimme seines Vaters gehört zu haben, erinnerte er sich dann nicht mehr, was in Anbetracht seiner schweren Kopfverletzung ohne weiteres glaubhaft erscheint. — Aussagepsychologisch bemerkenswert ist vielleicht auch noch folgendes: Eine Frau, mit der Herbert F. in der Tatnacht tanzte, sagte aus, ihr sei das "gedrückte Wesen" des Herbert F. aufgefallen und daß er eine diesbezügliche Bemerkung gemacht habe. Diese Aussage der Zeugin dürfte wohl auf der bekannten Erscheinung beruhen, daß ein Zeuge, wenn er vom Gericht befragt wird, glaubt, wenn er schon so wichtig ist, daß er gefragt wird, dann habe er sozusagen die Pflicht, etwas vom Gegenstande seiner Befragung zu wissen und auch zu sagen, auch wenn er von der Richtigkeit der Aussage selbst nicht so überzeugt ist. — Möglicherweise ebenso zustandekommen könnte die Aussage einer Wohnpartei im Erdgeschoß sein, die gegen 4 Uhr früh einen Fall und Stöhnen vor ihrem Fenster gehört haben will, dem aber keine Bedeutung zugemessen hat. Widerlegt kann diese Aussage nicht werden, da August L. tatsächlich neben dieser Wohnung auf den Weg zu fallen kam. Hingegen erklärt die Wohnpartei im Obergeschoß, daß sie kein Geräusch der Bodentür hörte, die August L. vor seinem Todessturz passiert haben mußte. Ein von der Kriminalpolizei sogleich angestellter Versuch ergab, daß das Geräusch der sich bewegenden Bodentür in der betreffenden Wohnung wohl hörbar ist, jedoch vom Ticken der Küchenuhr übertönt wird.

Die Schwester der Rosa F. d. Ae., die tags zuvor bei dieser zu Besuch war, hatte keine Veränderung des Verhaltens des August L. der Rosa F. gegenüber bemerkt, wohl aber war jener angeblich aufgefallen, daß August L. seinen Sohn Ernst wiederholt besonders herzlich küßte. Das Verhältnis zwischen Rosa F., bzw. das ihrer Kinder zu ihrem Mann bzw. Vater, Franz F., der schon mehrere Jahre beim Militär war, war ausgesprochen schlecht. August L. hingegen war zu Rosa F. sehr nett. August L. war selbst auch verheiratet, lebte seit seiner Versetzung in einen Betrieb, in dem er die dort beschäftigte Rosa F. kennengelernt hatte, mit dieser in gemeinsamem Haushalt. Er war sehr eifersüchtig. — Die Anginatabletten gehörten der Rosa F., die an Halsschmerzen litt. — Franz F. wurde zur fraglichen Zeit nirgends gesehen.

3. Obduktionsbefund

Anlaßlich der gerichtlichen Leichenöffnung wurde folgendes festgestellt:

1. Bei der Kindesleiche (Ernst F.) liegt eine Zertrümmerung des Schädeldaches mit starken Blutungen nach außen und innen vor, welche auch die Todesursache bildet. Die Verletzungen an der Schädelhaut lassen den Schluß zu, daß sie von der Breitseite einer Küchenhacke herrühren.

2. Auch bei August L. handelt es sich um einen Zertrümmerungsbruch des Schädels. Weiters finden sich an dieser Leiche zahlreiche Brüche im Bereiche der Rippen und der Wirbelsäule, ferner Zerreißen der Lunge und anderer innerer Organe, von welchen Befunden jeder für sich als Todesursache in Betracht kommt.

Im Magenschleim und in der Magenschleimhaut sind Zyanverbindungen nachweisbar, was darauf schließen läßt, daß August L. vor seinem Tode Blausäure, wahrscheinlich in Form von Zyankali zu sich nahm... Ebenso ergibt die Untersuchung der am Tatort gefundenen Phiole, daß sich in derselben Zyanverbindungen befunden hatten.

4. Weiteres Beweismaterial

Schließlich wurde in der rückwärtigen Hosentasche der Leiche des August L. neben einem auf August L. lautenden Arbeitsbuch ein an die Schwester des Toten gerichteter Brief (teilweise in Abb. 4 wiedergegeben) folgenden Inhaltes gefunden:

(Datum der Tatnacht)

Meine innigstgeliebte Schwester!

Sei nicht böse über mein Handeln den ich bin gezwungen da ich Rosi leidenschaftlich liebe und sie vielleicht doch durch ihre Kinder gezwungen wird so zu Handeln wie ich es vom Zimmer durch das Türfenster beobachtet habe. Es wird es vielleicht niemand glauben wollen aber es war so wie ich es sage. Siegfried ihr eigener Sohn griff sie seine eigene Mutter von hinten und vorne nicht nur an sondern ganz

I am 15/8 45¹⁹

Meine einzigste Schwestern!

La nicht böse in den meine Handeln
 denn ich bin gezwungen da ich Rosi
 leidenschaftlich Liebe und sie
 vielleicht doch durch ihre Kinder
 gezwungen sind so zu Handeln
 wie ich es vom Zimmer durch
 das Fenster beobachtet habe.
 Es wird es vielleicht niemand glauben
 wollen aber es war so wie es

Abb. 4: Aus dem in der Tatnacht geschriebenen Abschiedsbrief des August L. an seine Schwester.

hinein, wohin das weißt Du schon und sie entplöbte sich auch ganz vor ihren Sohn das trieb mich zu diesem Schritt. Der kleine wird ja auch nicht von mir allein sein da der Bruder von Siegfried geäußert hat na da bin ich Onkel und Rosi wurde ganz Rot und ging sofort weg. Kanst denken was ich als guter Vater da gedacht habe. Als ich mit Rosi soweit bekannt war sagte ich zu ihr schau Rosi ich bin so alt da brauste sie auf das will ich ja haben das ich Ruhe habe den ich will nicht soviel verkeren. Nun hat sich alles geändert sie ist wider in den alten Delirium hinein geraten und das kann ich als liebender Mann nicht mit ansehen und so muß ich handeln und den kleinen nehm ich mit.

Liebste Cilli!

Las den Brief meine lieben alle lesen und bitte für mich um Verzeihung damit ich im Grabe Ruhe finde zuerst auch meiner lieben Rosi nicht sie wurde gezwungen von ihren Kindern den Arbeiten will sonst keiner Herzliche Grüße und Küsse sendet euch allen euer Sohn, Bruder, Vater, Großvater und Onkel. Auf Wiedersehen im Jenseits.

An dieser Stelle sei schließlich noch, da für den fachlich interessierten Leser vielleicht nicht uninteressant, auf einige sich aus den Erhebungen ergebende kriminaltaktische und kriminaltechnische Feinheiten — in positivem und negativem Sinne — verwiesen.

Wie eingangs erwähnt, wurde zuerst der Mann der Rosa F., Franz F., den man aus der Gefangenschaft zurückgekehrt wähnte, des Mordes — aus Eifersucht über den Ehebruch seiner Frau — verdächtigt und die Fahndung in dieser Richtung eingeleitet, eine Vermutung, die nicht von der Hand zu weisen war. Gerade das Gegenteil war aber der Fall — der vermutliche ermordete Nebenbuhler war — wie sich später herausstellte — selbst der Mörder! Man sieht hier wieder einmal, wie vorsichtig man in der Kriminalistik mit nicht bewiesenen Vermutungen sein muß. Nehmen wir an, der Abschiedsbrief wäre nicht geschrieben oder gefunden worden, Franz F. wäre wirklich zurückgekehrt, hätte womöglich abends zuvor eine Auseinandersetzung mit August L. gehabt, dabei vielleicht gar Drohungen ausgestoßen, hätte dann in irgend einem Heustall übernachtet und kein Alibi beibringen können, schließlich hätten sich noch Zeugen gegen ihn

gefunden — nicht ausgeschlossen, da er ja nachweisbar die Familie vernachlässigte, während August L. gut für seine Lebensgefährtin und deren Kinder sorgte... es hätte zumindest wohl immer ein gewisser Verdacht auf Franz F. gelastet!

Auf die lobenswerte Kleinarbeit der Kriminalpolizei sei insbesondere bei folgenden Feststellungen hingewiesen, die sie erheben konnte:

Befragung von Zeugen, ob die Kinder August L. auch mit "Tati" bezeichneten, zur Verbreitung der psychologischen Bewertungsgrundlage der Aussage des schwer verletzten Siegfried F.

Feststellung des normalen Aufbewahrungsortes der mutmaßlichen Tatwaffe.

Feststellung, daß die Küchentür (durch Siegfried F.) von innen zugesperrt wurde und der Schlüssel stecken blieb, die Tür später aber offen stand, also nur von innen, von August L. geöffnet worden sein konnte.

Untersuchungen des Sandes an den Füßen des August L. und Vergleichung mit dem Sand auf dem Dachboden, dasselbe beim Mörtel.

Es wurde eine Probe vorgenommen, ob die Aussage einer Zeugin, daß das Öffnen der Dachbodentür, die L. nachts passiert haben mußte, durch Uhricken übertönt wird, auf Wahrheit beruht, was richtig befunden wurde.

Zu bemängeln ist: Im Akt befinden sich keinerlei Erhebungen betreffend die Richtigkeit der im Abschiedsbrief enthaltenen Beschuldigungen des blutschänderischen Verhältnisses zwischen Rosa F. und deren Sohn Siegfried: dies wäre zur kriminalbiologischen Erforschung der Tatarsachen sowie zur Überprüfung der Richtigkeit des Inhaltes des Abschiedsbriefes wesentlich, ist aber andererseits infolge Einstellung des Verfahrens nach § 224 StG. strafprozessual bedeutungslos.

Ebenfalls in den Akten nicht aufscheinend ist das Lebensalter der Rosa F. d. Ae., welches in bezug auf das blutschänderische Verhältnis immerhin von Bedeutung wäre.

Eine Spurensuche im Sand des Dachbodens auf Fußabdrücke des L. ist aus dem Akt nicht zu entnehmen.

Ebenso ist nicht zu entnehmen, ob die vermutliche Tathacke nach Fingerspuren des L. untersucht wurde.

Bezüglich der Schrift des Abschiedsbriefes findet sich lediglich der Vermerk, "daß die Identität mit der Handschrift des A. L. (Abb. 7) an Ort und Stelle festgestellt wurde". Diese Feststellung hätte Rücksicht auf die sich möglicherweise daraus ergebenden Folgen wohl dem Schriftsachverständigen vorbehalten bleiben müssen.

5. Versuch einer Rekonstruktion des Tatgeschehens

Da die Erhebungen vorerst kein Material zutage förderten, das gegen den im oben wiedergegebenen Brief angedeuteten Sachverhalt spricht, kann angenommen werden, daß August L. seine Lebensgefährtin und die Kinder in den Morgenstunden mit der in seinem Bett gefundenen Holzhacke erschlug bzw. erschlagen wollte, hierauf Gift nahm und sich hernach vom Dachbodenfenster hinabstürzte.

Kriminalbiologisch gesehen haben wir es hier mit einem ausgesprochenen Krisenverbrechen mit allen seinen charakteristischen

Die beiden Kinder
 an unserem Geburtstag
 hat sendet dich wie
 deine Lieben
 G. L.

Abb. 5: Aus einer unbefangenen Schrift des August L.

Begleiterscheinungen zu tun, ja dieser Fall ist geradezu als Schulbeispiel eines Krisenverbrechens zu bezeichnen.

Wesensmerkmal des Krisenverbrechens ist es, daß der Täter eine durch äußere Umstände zustandegekommene Lebenslage als subjektive Krise empfindet, die objektiv gar nicht zu bestehen braucht und aus der er keinen anderen Ausweg als den kriminellen findet. Die zugrunde liegende Charaktereigenschaft, die in ihrer Uebersteigerung das betreffende Ereignis als unüberwindliche Krise empfinden läßt, ist dabei oft keine unedle. Krankhaft bzw. von der Gesundheitsbreite unterschiedlich ist es bei diesen Menschen, daß diese Eigenschaft einerseits zu einem Spannungszustand, zu einer Krise führt, der bzw. die andererseits von einem gesunden, normal-veranlagten Menschen überwunden würde, aus welchem dieser einen Ausweg finden würde, jene aber den Ausweg, die Lösung der Spannung, nur in der verbrecherischen Tat zu finden glauben.

Die Gefährlichkeit der Tat ist dabei fast immer eine große, meist sogar eine tödliche, während die Allgemeingefährlichkeit des Täters (Wiederholungsgefahr) bei diesem Typ sehr gering ist. Allerdings ist diese letztere Feststellung eine vorwiegend nur theoretische, die uns kriminalpolitisch und präventiv nicht viel sagt, da der Täter in den meisten dieser Fälle Selbstmord begeht (in diesen Fällen also von Verbrechenstatistiken, die Strafurteile zur Grundlage haben, gar nicht erfaßt wird) oder aber durch die Schwere der Tat Leben oder Freiheit ohnedies verwirkt hat.

Ein weiteres Merkmal des Krisenverbrechens ist es, daß er seine Handlungen genau überlegt und vorbereitet (zum Unterschied vom Affektverbrecher). Diese Ueberlegung kann tage-, ja selbst monatelang vorhergehen, kann aber auch nur Stunden dauern. Vorhanden ist sie aber, das überlegte Handeln ist ein Wesensmerkmal des Krisenverbrechens. Das Primäre im Gedankengang des Krisenverbrechens ist oft nicht der schließlich angerichtete Personen- oder Sachschaden, sondern die Vernichtung des eigenen Lebens. (So zündete zum Beispiel zur Zeit, als auf Brandlegung Todesstrafe stand, ein abgewiesener Liebhaber ein Objekt nur deshalb an, weil er zu feig war, den von ihm gewünschten Selbstmord zu begehen, also lediglich aus dem Grund, den gewünschten Tod dann durch fremde Hand gesetzmäßig und mit unentzerrbarer Sicherheit zu erleiden.) Die übrigen Beteiligten werden nur nebenbei "mitgenommen". Dieser Ausdruck findet sich immer wieder. Blutige Familientragödien sind überhaupt häufige Folgen von Krisenverbrechen. Mitunter gibt es wohl auch Fälle, in denen Beschädigung oder Tod einer anderen Person das primär erstrebte Ziel des Täters ist, besonders, wenn dieser gemütsroh veranlagt ist (zum Beispiel Mord an der schwangeren Geliebten aus Furcht vor Alimentsansprüchen). Gerade dies beweist aber das Bestehen dieses kriminalbiologischen Typus, denn auch jene Leute wären trotz ihrer latenten schlechten Eigenschaften ohne den bestimmten, als Krise in ihrem Leben empfundenen äußeren Anlaß, nicht zu Verbrechern geworden — genau so wenig wie andere Krisenverbrecher, die ein im Grunde edles Motiv ein bestimmtes äußeres Ereignis ihres Lebens als Krise auffassen läßt und dadurch zum Verbrechen treibt. Es handelt sich hier also vorerst um etwas anderes als um den strafrechtlichen Verbrechensbegriff schlechthin, um ein typisch begrenztes Abweichen von der Gesundheitsbreite, wie wir überhaupt in der Kriminalbiologie geneigt sind, den Menschen von klinischen Gesichtspunkten und mittels klinischer Methoden zu betrachten, ohne selbstverständlich die Strafbarkeit der Tat entschuldigen zu wollen. Nur besser erforschen und erklären wollen wir, als dies der allgemeinen Strafjustiz in ihrer bisherigen Form möglich ist, und daraus Folgerungen ableiten, die in einem künftigen Strafrecht berücksichtigt werden müssen.

Ordnen wir nun unseren Fall auf Grund obiger Betrachtungen in den genannten kriminalbiologischen Verbrechertyp ein, so erkennen wir, daß wir es, wie bereits erwähnt, mit einem geradezu klassischen Beispiel zu tun haben. Wenn wir der im Abschiedsbrief genannten Motivation Glauben schenken — so ist die wirklich stattgehabte oder im dauernden Eifersuchtszustand nur angenommene Blutschande zwischen Mutter und Sohn jedenfalls ein äußeres Moment. Gefördert wird die ganze verworrene Situation durch die Lebenslage des August L.: Selbst verheiratet, von seiner Frau getrennt, in Lebensgemeinschaft mit einer anderen verheirateten Frau, die nachweisbar auch schon in Beziehungen zu mehreren anderen Männern stand (wenn auch noch vor Eingehen der Lebensgemeinschaft mit August L.) und nun die angebliche Blutschande. Dies alles erzeugte bei dem krankhaft eifersüchtigen A. L. ein inneres Spannungsverhältnis zwischen seinem Ich und der Außenwelt, das ihn in einen als subjektive Zwangslage empfundenen

(Fortsetzung auf Seite 17)



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT

WIEN I, TUCHLAUBEN 8
 TELEPHON U 28 5 90
 GESCHAFTSSTELLEN
 IM GANZEN BUNDESGBIET



Es gibt viele,
 die nur milde Zigaretten rauchen
 dürfen — für sie gibt es jetzt die
 neue Memphis mit Doppelfilter
 und Korkbelag, die Zigarette
 für empfindliche Raucher.

Keine Möbel-Sorgen! Möbel-Karner

Graz, Reitschulgasse 21

bietet

Größtes Lager · Qualität · Richtige Preise · Teilzahlung
Zustellung mit eigenem Möbel-Auto

Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Zentralverwaltung:

Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI

BRAUEREI WIESELBURG

LINZER BRAUEREI

BRAUEREI GMÜNDEN

STERNBRAUEREI SALZBURG

HOFBRÄU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI

GASTEINER THERMALWASSERVERSAND

BRAUEREI KUNDL

BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK

BRAUEREI REUTTE



Elektro-Herde Heißwasserspeicher
Radio Sämtlicher Elektrobedarf

durch das Elektro-Fachgeschäft

GRAZ

JOANNEUMRING 9

Bequeme Teilzahlungen

Lockendes

BUNTMETALL

Von Gen.-Rayonsinspektor JOSEF STACHELBERGER und

Prov. Gendarm ALOIS KRENN

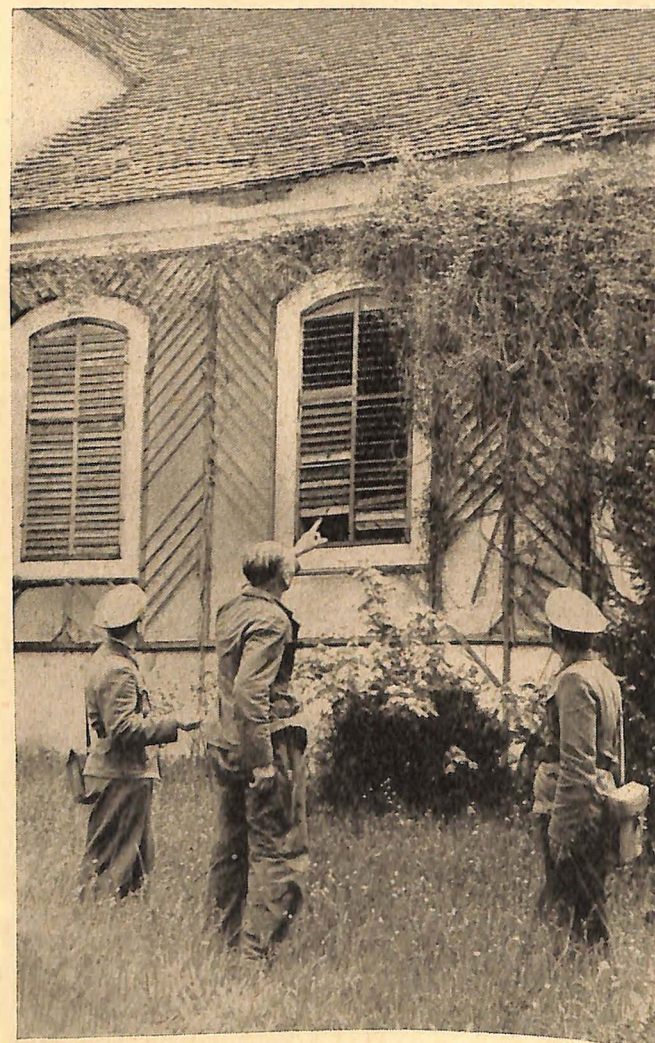
Gendarmeriepostenkommando Obergrafendorf, Niederösterreich

Die Zahl und Größe der Faktoren, die zur Entscheidungsgrenze von Gut und Böse führen, erlangen besonders in Notzeiten erhöhte Bedeutung.

Ist die Jugend an und für sich dem Abenteuer zugeneigt, stehen doch in der Liste ihrer Lektüre Abenteuer-, Reise- und Kriminalromane an erster Stelle, so tritt in Zeiten einer allgemeinen Demoralisation der Faktor der Versuchung in Form von günstigen Gelegenheiten doppelt so groß in Erscheinung.

Tageszeitungen mit ihren ausführlichen Berichten über Verbrechen, Filme mit gewollter oder ungewollter Verherrlichung des Bösen, sorglos gewählter Umgang mit älteren Personen, unbedacht geführte Gespräche Erwachsener tun dann noch das ihre dazu und reifen in so mancher jugendlichen Seele den Wunsch nach falschem Heldentum.

Teilweise haben vielleicht auch die Eltern schuld, die den Ausreden ihrer Sprößlinge leichtgläubig Gehör schenken und



Der Verwalter zeigt den Beamten die Stelle, wo einer der Blitzableiter abgeschnitten wurde. Hier konnte auch die Fußspur festgestellt und gesichert werden, auf Grund der dann die Täter eruiert wurden.

ihnen unkontrollierte Freizeit geben, die sich im Laufe der Zeit auch auf die Nachtstunden erstreckt.

Diese keimende Sucht nach falschem Heldentum in Verbindung mit mühelosem Erwerb und leichtsinnig abgetane oder noch unverständene Werte sozialer Ethik sind oft das Motiv so mancher verbrecherischer Tat. Dazu kommen die lockenden Preise für Altstoffe, bei denen gerade die Buntmetalle eine erhöhte Anziehungskraft besitzen.

Gefundenes Kriegsmaterial wird immer seltener und die amtlichen Aufklärungen, vor allem die große Anzahl der Verunglückten, schrecken doch so manchen von diesem gefährlichen Betätigungsfeld ab. In den Schutt- und Abfallgruben war schließlich auch nichts mehr zu holen, denn wer Buntmetallstoffe hatte, trug sie selbst zum Altmetallhändler. Die Preise aber behielten ihre alte Höhe und zogen sogar noch an. Und schon las man in den Zeitungen von abmontierten Dachrinnen, kilometerlangen gestohlenen Kupferleitungen usw., die den Dieben viel Geld einbringen mußten.

Benjamin Franklin, der angeblich den Blitzableiter erfunden hatte und von dem man die Geschichte "Hier wurde gegipst" noch in den alten Schulbüchern nachlesen kann, wird wahrscheinlich nie daran gedacht haben, daß viele Jahrzehnte später Blitzableiter und Gips eine Rolle in einem Kriminalfall spielen werden.

Eines Tages kam der Verwalter eines durch die Kriegswirren mitgenommenen Schlosses (siehe Titelbild obere Hälfte) auf den Gendarmerieposten O. und meldete, daß von der ausgedehnten Blitzschutzanlage der Schloßgebäude ein Großteil der kupfernen Leitungsdrähte gestohlen worden war. Die Erhebungen der Gendarmeriebeamten ergaben, daß mindestens zwei Diebe mittels einer sogenannten Räuberleiter die Täter sein mußten, da der Draht in ungefähr 4 m Mauerhöhe abgezwickt war und man nirgends Spuren einer Leiter finden konnte. Nach vorsichtigem Suchen entlang der Schloßmauer fand man an einer unbewachten Stelle im lehmigen Boden einen noch frischen und gut erhaltenen Abdruck eines rechten Nagelschuhes, von dem sofort ein Gipsabdruck gemacht wurde.

Auf der Suche nach weiteren Spuren stießen die Gendarmeriebeamten in einem ausgetrockneten Mühlbachbette, das den Schloßgarten durchquerte, unterhalb einer Steinbrücke auf die Reste einer Feuerstelle. Dort fanden sich einige ausgeglühte, bis 20 cm lange Teilstücke des gestohlenen Drahtes. Die Diebe hatten ihn also unkenntlich gemacht, so daß es scheinen mußte, als wäre er als sogenanntes "Stiergut" auf irgend welchen Abfallstätten aufgelassen worden. Sofort einsetzende Erhebungen bei den heimischen Altstofffirmen blieben aber ergebnislos.

Inzwischen wurde der Gipsabdruck ausgearbeitet. Dieser war besonders gut gelungen. Charakteristisch waren drei Nägel in der Mitte des Absatzes, die ein unregelmäßiges Dreieck bildeten. Eine Nagellücke an der Krümmung des Absatzes und einige fehlende Nägel an den Bogenenden vervollständigten das einprägsame Bild.

Es waren einige Tage verstrichen, als einer der Gendarmeriebeamten privat ein Gasthaus aufsuchte. An einem Nebentisch saßen einige Jugendliche. Einer von ihnen beugte sich gerade über den Tisch, so daß er dabei den Absatz des rechten Schuhs hob, auf dem die charakteristischen Merkmale des Gipsabdruckes zu sehen waren.

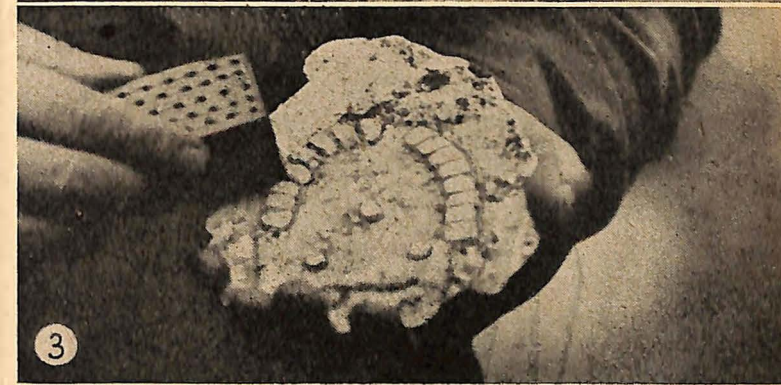
Der Täter war gefunden und legte auf Grund dieses Beweises ein Geständnis ab, worin er auch seinen jugendlichen Komplizen preisgab.

Unterdessen waren die gestohlenen Drahtteile bei einem Altwarenhändler gefunden worden, der diese unscheinbaren Stücke in gutem Glauben gekauft hatte.

Die Arbeit der Gendarmerie und ein wenig Zufall hatten den jugendlichen Dieben schnell das Handwerk gelegt. Allzu rasch mußten sie merken, daß er trügerisch ist, dieser Glanz des bunten Metalles.

Text zu nebenstehender Bilderseite:

- Bild 1: Die aufgefundene Fußspur.
Bild 2: Sicherung der Spur durch Herstellung eines Gipsabgusses.
Bild 3: Der abgeformte Gipsabdruck mit den charakteristischen Merkmalen: Fehlen eines Nagels an der Absatzkrümmung und Dreieckstellung der in der Mitte eingeschlagenen Nägel.
Bild 4: Umfrage bei den Altwarenhändlern, ob jemand Buntmetall zum Kauf angeboten hat.
Bild 5: Stelle, wo die Isolierungen verbrannt wurden.
Bild 6: Auf Grund der besonderen Merkmale des Absatzes konnte der Täter verhaftet werden.





Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet spielend alle Kassen. Schützen Sie Ihr Eigentum rechtzeitig durch eine moderne

WERTHEIM-KASSE

WIEN K. WIENBERGSTR. 21-23, TEL. U 44-5-46
WIEN I, WALFISCHGASSE 15, TEL. B 24-308

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe

(Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke)
Graz, Andreas-Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe

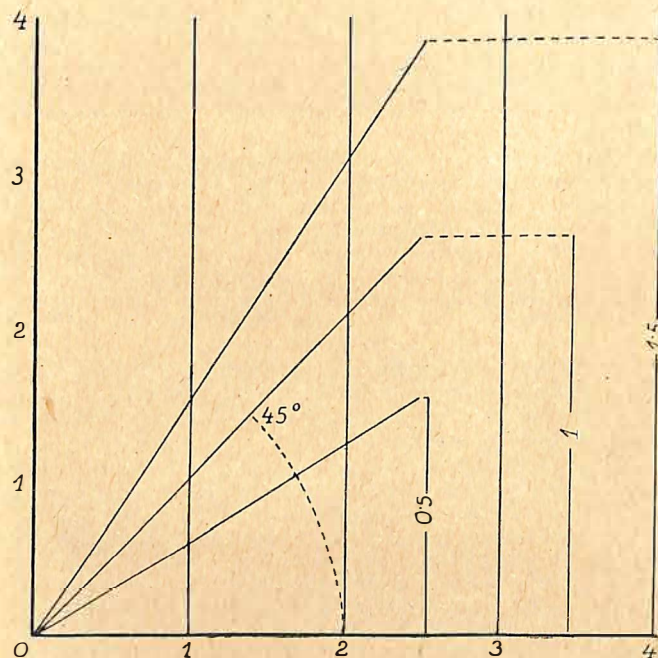
(Straßenbahn, Autobus, Obus und Schloßbergbahn)

Graz,
Steyrergasse 114
Telephon 15 25

Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54

PHOTO-ECKE

Die einzelnen Linien für die Entwicklungszeit bezeichnet man als Gradationskurven. Man kann aus ihnen ersehen, ob der Film bei einer bestimmten Entwicklungszeit weich oder hart arbeitet. Weich heißt, er weist wenig Kontrast auf, hart, er zeigt starken Kontrast. Als Einheit gilt die Normallinie von 45 Grad, sie bezeichnet man mit Gamma - 1. Je steiler die Kurve, desto härter der Film, um so höher der Gammawert. Für Kontaktkopien ist wünschenswert ein Gamma von - 1, für Kleinbildnegative (Leicafilm) ein solches von 0,8, denn je höher das Gamma, um so größer das Korn (Zeichnung Nr. 1).



(Zeichnung Nr. 1)

Das photographische Material ist leider noch nicht ganz so ideal, daß man das Gamma - 1 ohne weiteres erreichen würde. Der Emulsionstechnik ist es gelungen, den Belichtungsspielraum beträchtlich zu erhöhen. Früher hatten die Filme einen sehr knappen Spielraum und nur bei wirklich richtiger Belichtung erhielt man ein brauchbares Negativ. Der heutige Panfilm von zirka 17/10 DIN erleichtert uns die Arbeit in dieser Hinsicht wesentlich. Selbst bei mehrfacher Ueberbelichtung haben wir jetzt noch die Möglichkeit, ein verwendbares Negativ zu bekommen.

Die Schwarzweiß-Photographie gestattet uns nur die Farben des Aufnahmeobjektes in Grauwerte zu übersetzen. Die Ansicht, welcher Grauwert einer bestimmten Farbe entspricht, kann

Sporthaus STEINECK

Wien VI/62, Lärchenfelderstraße 78-81

Telefon 8 81 8 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

zweifelhaft sein. Man hat deshalb in langwierigen Versuchen einen Mittelwert festgelegt, die sogenannte Augenkurve.

Die Augenkurve sagt uns, die meisten Menschen empfinden ein reines Gelb als gleich hell mit einem sehr zarten Grau. Reines Rot wird als gleich hell mit einem mittleren Grau empfunden.

Fortsetzung auf Seite 19

Ein Krisenverbrechen

(Fortsetzung von Seite 13)

denen Zustand trieb und das sich irgendwie entladen mußte. Aber trotz des Zusammentreffens aller dieser Umstände hätte jeder normal veranlagte Mensch an seiner Stelle eine andere Lösung gefunden, seien es Vorwürfe gegen die Lebensgefährtin, Lösung der Lebensgemeinschaft mit ihr und so weiter. Nichts von alledem bei August L.: Er ist nach wie vor zärtlich und nett zu seiner Umgebung, so daß niemand die kommende Tat auch nur ahnen könnte. Die Charaktereigenschaften, die durch das die Krise auslösende Geschehen verletzt werden, sind auch keine schlechten, denn an wirklicher oder vermeintlicher Blutschande etwas Anstößiges finden werden wohl die meisten Menschen. Alle diese Momente speicherten sich unter scheinbarer und für die Umgebung unauffälliger äußerer Ruhe im Täter auf und drängten dann plötzlich zur Entladung in einer Form, die dem ganzen Wesen des A. L. sonst scheinbar ganz ferne lag. Niemand in seiner Umgebung hätte ihn dieser Tat jemals fähig gehalten. Die Tat selbst ist genau vorbereitet. Gleich vier Varianten hat der Täter in diesem Fall in Betracht gezogen, die zum Teil kumulieren, nämlich 1. Mord durch Hackenhiebe, 2. Selbstmord durch Vergiften, 3. Selbstmord durch Absturz, 4. Mord und Selbstmord durch Brandlegung, wovon er die ersten drei auch tatsächlich ausgeführt hat. Auch das ist eine allgemein beobachtete Verhaltensweise bei Krisenverbrechern, zum Beispiel nach vollbrachter Tat Selbstmord durch Erschießen auf einem Brückengeländer oder Felsabhang zu begehen und dadurch zwei Todesarten — Erschießen und Ertrinken bzw. Abstürzen — miteinander zu vereinen.

Unter Bezugnahme auf die Auffindung der vielen Zigarettenstummel können wir uns geradezu vergegenwärtigen, wie A. L. nachts brütend in der Küche saß und dabei immer mehr zur Ueberzeugung kam, daß es für ihn keinen anderen Ausweg mehr gäbe und schließlich vor dem Morgengrauen zur Tat schritt, die dank der überlegten Vorbereitung auch planmäßig verlief. Lediglich bei den erwachsenen Personen fielen die Hiebe nicht tödlich aus. Daß L. seinen Opfern nicht feindselig gegenüberstand, sie vielmehr bis zum Schluß liebte und dabei glaubte, nicht anders handeln zu können — sozusagen eine Ambivalenz der Gefühle —, beweisen die Liebesungen gegenüber seinem Sohn Ernst am Vorabend, ferner das liebevolle Zudecken der von ihm für tot Gehaltene, das sogar den Zeugen auffiel, die aus einfachen Verhältnissen stammen und von diesen Zusammenhängen natürlich keine Ahnung haben.

Einige dieser angeführten Begleitumstände, man könnte sie fast "termini technici" des Krisenverbrechens nennen, finden wir vom Täter selbst in seinem Abschiedsbrief bestätigt: "...da ich Rosi leidenschaftlich liebe..." (als L. dies schrieb, hatte er den unumstößlichen Entschluß zum Mord bereits gefaßt und das Tatwerkzeug vielleicht schon neben sich liegen!), "...muß ich handeln...", "...den Kleinen nehm ich mit".

Daß die Tat, wie übrigens recht häufig, mit sexuellen Momenten in Verbindung steht, nach durchgrübelter Nacht in den Morgenstunden zur Ausführung kommt, wie meistens in solchen Fällen, von einem Mann verübt wird (obwohl es auch unter Frauen Krisenverbrecherinnen gibt, jedoch seltener) und sich nach außen als Familientragödie darstellt, paßt wie alle anderen Begleitumstände in diesen Rahmen.

Für die vollständige kriminalbiologische Wertung der Tat fehlen allerdings noch einige Grundlagen, die aber, was eben auch wieder an diesen Fällen spezifisch ist, durch den Selbstmord des Täters nicht mehr beigebracht werden können, nämlich sein Konstitutionstyp, Erbanlage, gegebenenfalls innersekretorische Störungen, persons- und tatgestaltende Umwelteinflüsse, Triebleben, seelisch-charakterlicher Eigenschaften, also all das, was sonst bei kriminalbiologischen Untersuchungen herausgearbeitet werden kann.

Diese Unterlagen konnten jedoch später aus vom Verfasser eigens zu diesem Zwecke gepflogenen Vernehmungen der Rosa F., Lebensgefährtin des A. L., Aloisia W., deren im selben Hause wohnende Schwester, Franziska L., Frau des A. L.; Cilli L., dessen Schwester und Siegfried F., Sohn der Rosa F., teilweise rekonstruiert werden. Aus den Aussagen dieser Personen ergibt sich ergänzend folgendes Bild des A. L.:

Körperlich: Etwa 170 cm groß, stark, Neigung zu Fettansatz; blaue Augen; hohe, haarlose Stirn; buschige, zusammengewachsene Augenbrauen; spitze Nase; breites Becken; also

offenbar Pykniker, rassisch mit nordischen und ostischem Einschlag.

Abstammung, Lebensweise, Charakter usw.: Sohn eines Maurers, selbst immer Hilfsarbeiter, gutes Familienleben im Elternhaus (5 Kinder), auch später gutes Verhältnis mit den Geschwistern. Keine Erbkrankheiten in der Familie. Verschiedene Kinderkrankheiten durchgemacht, Rheumatismus, verschiedene Kuren deshalb; starker Trinker (besonders Bier), fiel im Rausch vom 2. Stock, dadurch Rippenbrüche, nach einem Monat angeblich geheilt. Mit 12 (!) Jahren erster Geschlechtsverkehr; mit seiner Frau vor der Heirat durch 12 Jahre in Lebensgemeinschaft. Kinderliebend, Familiensinn, fleißiger Arbeiter, Auszeichnungen aus dem ersten Weltkrieg; übertrieben eifersüchtig, früher viel in Gesellschaft, in letzter Zeit zurückgezogener; manchmal grüblerisch, im Rausch jähzornig, jedoch mehr in Worten als in Taten, mitunter — wohl unter Alkoholeinwirkung — rabiät; sonst gutmütig. Zumeist grob-aufrechtig, leicht beeinflussbar, dabei "dickköpfig" — alles mußte sich nach seiner Person richten —, aber nicht willensstark; hat keine ausgesprochene Lieblingsbeschäftigung.

In bezug auf die Tat sind folgende Vorkommnisse aus seinem Leben erwähnenswert: Anlässlich von Todesfällen machte L. schon in früheren Jahren die Bemerkung, er werde nicht 50 Jahre alt werden und keines natürlichen Todes sterben, er werde auch nicht allein sterben, sondern es würden dabei auch noch andere "mitgehen". Von sich selbst sagte er: "Gustl ist ein guter Kerl, aber er kann auch ein Schwein sein."

Rosa F. hat L. — angeblich, weil sie erst später erfuhr, daß er verheiratet bzw. nicht geschieden sei — aufgefordert, zu seiner Frau zurückzukehren. Nach einer solchen Vorhaltung bedrohte er sie mit einem Revolver. Sie bat um ihr Leben, das er ihr unter der Bedingung schenkte, ihn nie mehr aufzufordern, von ihr wegzuziehen, was sie versprach. Sie versteckte später den Revolver, gab ihn aber L. dann wieder zurück, nachdem er ihr gedroht hatte, "noch andere Mittel" zu haben. Zu einer Anzeige schritt sie nie, da sie ihm "alles verzieh und noch niemanden so gern hatte wie ihn". Aus dieser Zeit wurde auch ein nicht abgesandter Brief gefunden, den A. L. an seine Schwester (wie zuletzt den Abschiedsbrief) schrieb, in welchem er unter anderem geheißen haben soll: "...verzeiht mir und meiner lieben Rosa, ich kann nicht anders handeln..."

L.s Eifersucht nahm in letzter Zeit solche Formen an, daß er Rosa F., die früher, wie es in einem ländlichen Zinshaus üblich ist, sich häufig mit Hausparteien unterhielt, jeden Verkehr mit diesen untersagte, ihr verbot, beim offenen Fenster zu sitzen und sie, wenn möglich, auch immer zu den Feldarbeiten begleitete.

Franziska L., die Frau des A. L., war, seitdem sie ihn kannte, immer berufstätig und hat ihn zur Zeit, da er arbeitslos oder krank war, erhalten. Als sie ihm auf das Verhältnis mit der F. daraufkam, machte sie ihm keine besonderen Vorhalte. In einem Brief teilte er ihr später freudig die zu erwartende Geburt seines (später von ihm ermordeten) Kindes von Rosa F. mit, worauf Franziska L. ihm Kinderwäsche besorgte! Nach ihrer Ansicht wollte sich Rosa F. später von August L. trennen, weil er seit Kriegsende nicht mehr so gut verdiente wie vorher.

Die beigegebenen Handschriften vervollständigen die von ihm gegebene Beschreibung. Es finden sich dort Merkmale des gesteigerten Selbstbewußtseins, der lebhaften Phantasie und von Zerrissenheit in erster Linie ausgeprägt. Die Merkmale für Verschlossenheit stimmen mit der Zurückhaltung seiner Gedanken und Pläne vor der Außenwelt überein. Auffallend sind einige Buchstabenverbindungen höheren Formniveaus, sowie die Tatsache, daß der knapp vor der Tat geschriebene Brief im Vergleich zur unbefangenen Schrift (Abb. 5) keine übermäßigen Merkmale von Aufgeregtheit zeigt, was darauf hinweist, daß L. unter Umständen jederzeit zu seiner Tat fähig gewesen wäre, was durch das Vorhergehende ja auch bestätigt erscheint.

Nach alledem können wir nunmehr abschließend sagen, daß A. L. jedenfalls psychopathische Züge — vielleicht am ehesten dem paranoiden Symptomenkreis angehörig — in sich trug, die in ihm die latente Bereitschaft zum (Krisen-) Verbrechen schafften. Die letzte Auslösung der gegenständlichen Tat dürfte auf die bestehende Möglichkeit einer Trennung von Ro-

³ Vgl. auch Weber: "Der Familienmord", Archiv für Kriminologie, Bd. 67, S. 269; Horch: "Tötung zweier Kinder durch den Vater", Archiv für Kriminologie, Bd. 73, S. 18.

⁴ Alle diese Genannten verzeihen im übrigen dem A. L. seine Tat!

sa F. — aus welchen Gründen auch immer, ist dafür belanglos — zurückzuführen sein.

Schließlich sei noch die Bemerkung erlaubt, daß sich angesichts solcher Fälle⁶ wohl immer wieder die Frage aufdrängt, ob nicht doch eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden sollte, die bei gehäuftem Auftreten gewisser Merkmalskomplexe an einem Menschen, welche Verbrechen wie das geschilderte mit höchster Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen, die Umwelt vor dem Akutwerden der in diesem Menschen latent schlummernden Gefahrenherde schützt; ein heikles aber inhaltsschweres Problem!

⁶ Vgl. auch vom selben Verfasser: "Hätte der Mord verhindert werden können?" in "Polizei-Praxis", Jahrg. 1948, Heft 5/6, S. 71 f. (Reinhardt-Verlag, Frankfurt am Main.)

BRÜCKE UND STROM

Von Prov. Gendarm FRANZ THEUER
Eisenstadt, Burgenland

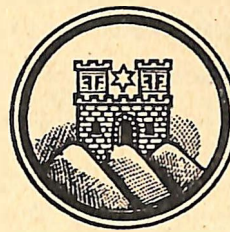
Von Saum zu Saum spannt sich die Brücke,
Um deren Pfeiler Sonnen gehn;
Darunter tost in tiefer Ferne
Ein wilder Strom, das Zeitgeschehn.

Auf seinen Wogen zieht ein Nachen,
Am Ruder steht ein Menschenkind
Und blickt voll Glauben in die Ferne.
Des Schiffes Segel bläht der Wind.

Noch sucht der Blick die blaue Weite,
Da faßt der Strudel schon den Kahn,
Im Scheitern nun erkennt der Mensch sich . . .
Sein Selbstbewußtsein war ein Wahn.

Darüber wuchtet sich die Brücke
Im Glanze der Erhabenheit,
Und durch die Goldarkaden wehet
Ein Hauch von Gottes Ewigkeit.

Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie (Gend.-Major Lutschinger und Dr. Gröger). — Herausgeber: Gend.-Kontrollinspektor Hochstöger, Gend.-Revierinspektor Beier und Gend.-Bezirksinspektor Herrmann. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Rittmeister Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.



**Franz
v. Furtenbach**

Wiener-Neustadt

Firnisse und Anstrichmittel
Kolophonium und Terpentin-
öle / Holländerleim / Peche
und Fette / Kellereiartikel / Kernbindemittel / Klebstoffe
Fabrik für chem.-techn. Produkte Tel. 1 und 535

UNIFORMIERUNGS- SCHUHMACHER JOSEF PRSKAWETZ

SPEZIALIST IN REITSTIEFELN UND
ALLEN ARTEN VON STIEFELN
FÜR POLIZEI UND GENDARMERIE
WIEN I, WEIHBURGGASSE 24

LANDESAPOTHEKE AM
ST. JOHANNSPITAL, SALZBURG

Hauptdepot der Mattseer
Moorbad-Erzeugnisse

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14
Postsparkassenkonto 31.939

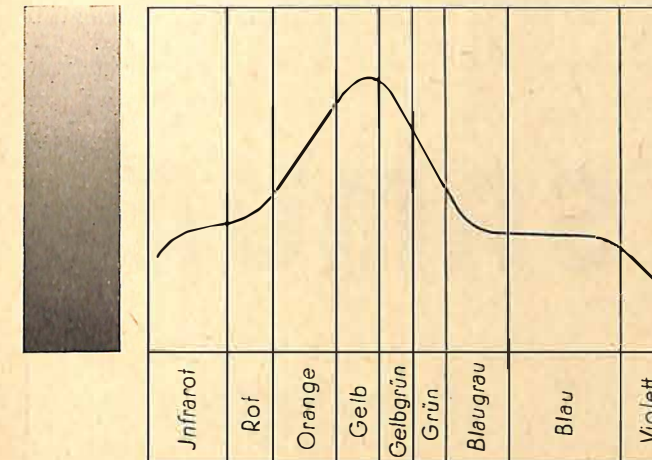
ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

PHOTO-ECKE, Fortsetzung von Seite 16

lunden. Ein reines Violett vergleicht man mit einem noch tieferen Grau. (Zeichnung Nr. 2)

Ursprünglich war das Material farbenblind, es war nur blauempfindlich; auch heute kommt solches Material noch in den Handel unter der Bezeichnung DIA-Platte oder unsensibilisiertes

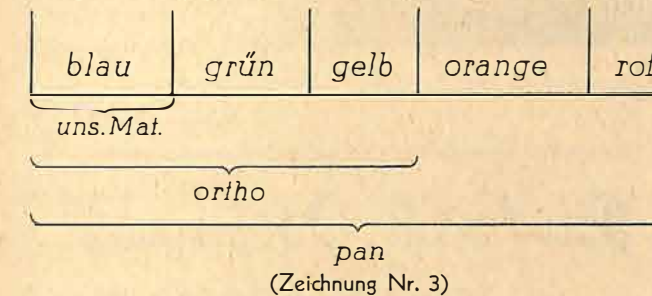


Die Augenkurve und ihre Grauwerte

(Zeichnung Nr. 2)

phototechnisches Material. Findet für Kopierzwecke und Schwarzweiß-Aufnahmen Verwendung.

H. W. Vogel ist es gelungen, mit Farbstoffen den Empfindlichkeitsbereich der unsensibilisierten Platte (Film) zu erweitern. Er entdeckte die Sensibilisatoren (Zeichnung Nr. 3).



(Zeichnung Nr. 3)

Nach unserer Zeichnung können wir nun ersehen, daß das Material, welches nur für violett bzw. blau empfindlich ist, das eben beschriebene unsensibilisierte Material ist. Orthochromatisches Material ist von violett bis gelb und panchromatisches bis rot empfindlich.

Wenn bei panchromatischem Material rot heller wiedergegeben wird als blau und grün, so haben wir es mit einem überpanchromatischen Material zu tun. Dazu gehören die hochempfindlichen Panfilme (Platten), zum Beispiel Agfa ISS, der alte Typ des Kodak SS und der Super X. Dieses Material mit Kunstlicht, das sehr reich an roten Strahlen ist, reicht sehr gut aus, doch hat es den Nachteil, daß das Rot der menschlichen Haut zu hell kommt (blasse Lippen). Es ist daher für Porträtaufnahmen nicht zu empfehlen. Dieses Material wird hauptsächlich für Theateraufnahmen verwendet, da dieses, wie schon erwähnt, sehr hochempfindlich ist und auf die roten Strahlen des künstlichen Lichtes am besten anspricht. Außerdem ist beim überpanchromatischen Material die Grünempfindlichkeit sehr gering. Beim Orthomaterial dagegen, das rotunempfindlich ist, kommen Hautunreinheiten (Adern, Lippen) zu dunkel, Sommersprossen können das ganze Bild entstellen, vor allem bei Tageslichtbeleuchtung. Es wird jedoch bei Landschaftsaufnahmen, wie wir schon gehört haben, gerne verwendet, da dieses Material für Grün empfindlich ist. Das neue Material, bei dem die Grünempfindlichkeit gesteigert, die Rotempfindlichkeit gedämpft ist, so daß die Farbenwiedergabe am nächsten jener Helligkeit, wie sie unser Auge sieht, entspricht, ist recht pan- oder orthopanchromatisch. Die meisten Materialien unter 17/10 DIN gehören dazu.

Adolf Stagl

MÖBEL

SONDERANGEBOT FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER VOLLBAU S 3450—
SCHLAFZIMMER VOLLRUNDBAU,
NUSS, BIRKE, MAHAGONI S 4475—
WOHNZIMMER, KÜCHEN, EINZELMÖBEL IN
REICHER AUSWAHL ZU GÜNSTIGEN PREISEN

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Ziegelei WÜRZBURGER WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

*

FERNRUF 30-54

RESTAURANT GÖSSERBRÄU



GRAZ

NEUTORGASSE 48

Erstklassige Küche!

Ausschank von Gösser Spezialbieren

Schöner Sitzgarten!

Städtische Unternehmungen
der Stadt S t e y r

Kirchengasse 1, Ruf 270

Verkehrsbetrieb:

modernste Reifeautobusse

Leichenbestattung:

eigene Überführungs-Autos

Reklamebüro:

Plakat- und Kinowerbung

Schnell **AUTOFAHRSCHULE**
Sämtliche Gruppen, Auskunft und Anmeldungen
Sicher bei Eisenstadt-Oberberg, Kirchengasse 109, Tel. 239
Hinter der Kirche
Schneider Neusiedl a. See, Gasthaus Leiner, Tel. 89
Oberpullendorf, Großgasthof Domschitz, Tel. 41

MICHAEL SCHNEIDER
vorm. F. Lampl
Feilen- und Raspelherzeugung
WELS, TRAUNGASSE 19, TEL. 37 6 47

TEXTILWAREN- UND TEPPICHHAUS
RUDOLF HASLINGER

(Inhaber: Heinrich Tulzer)
STEYR, STADTPLATZ 20/22 · TELEPHON 40
empfiehlt seine große Auswahl bei anerkannt guten
Qualitäten in Stoffen

für Herrenanzüge, Damenkleider, Mäntel, Leib- und Bettwäsche,
Haushaltwäsche, Matratzengradi, Zwilch, Leinen, Woldecken
Steppdecken, Tischdecken, Bettfedern, Wäsche, Pferddecken
und Plachen, Ledertuch, Strohsäcke, Fahnen in verschiedenen
Größen, Wachstuch

Spezialgeschäft für Wohnraum-Innenausstattung
Teppiche/Vorhänge/Möbelstoffe/Doppelbettdecken
Linoleum/Kokosläufer in allen Breiten

SAMUM

die
altbewährten Zigarettenhülsen
und Zigarettenpapiere

STADLBAUER & SOHN

Baustoffgroßhandlung, Beton- und Kunststeinwerk
HOLZ EISEN FARBEN LACKE ABFALLSTOFFE

WELS Dr.-Groß-Straße 1, Ruf: 34 45 Serie
LINZ Gaumberg 9, Ruf: 2 23 62 und 3 84 32
SALZBURG Markus-Sittikus-Straße 15, Ruf: 73 55
WIEN III Arsenal, Ruf: U 43 2 07 und U 43 2 79
GRAZ Dietrichstein-Platz 10, Ruf: 61 17
INNSBRUCK Maria-Theresien-Straße 21, Ruf: 46 49



GENERAL- VERTRETUNG
An- und Verkauf aller
Motorräder
Jede Größe amerikan.
Ketten und Bereifung
Harley- und Indiantteile. Repara-
turen: Wien XV, Winkelmann-
straße Nr. 36 Telefon R 35 0 08

Wasserversorgungs- und Zentralheizungs-Unternehmen

Rudolf Ossinger

Graz, Schlögelgasse 1 · Telefon 24 85

Wasserversorgungsanlagen, Pumpen jeder Art
sanitäre Anlagen für Haushalt, Villen, Hotels und
Industrie, wie Bäder und Waschanlagen



Wiener Isolierrohr-, Batterie- und
Metallwarenfabrik Gesellschaft m. b. H.
Wien VI, Capistrangasse 4
Tel. B 23 5 20

Taschenlampenhülsen / Taschenlampenbatterien /
Fahrraddynamos / Fahrradscheinwerfer / Isolierrohr
und Isolierrohrzubehör



Generalvertretung für Österreich
Ersatzteile — Reparatur — sowie
Inland-Fahrräder — Zubehör
Motorradausrüstung — Bereifung

MICHAEL PICHLER

Wien I, Bartensteingasse 11 · Telefon A 21 3 82 Z

Nondorfer
mechanische
Weberei

BRÜDER KOLLER & CO.
EINLAGESTOFFE

Wien I, Rudolfsplatz 6
Fernruf U 29 0 35

Gegründet 1857

SPARKASSE IN *Steyr*

unter Haftung der Gemeinden des Gerichtsbezirkes Steyr

ALLE GELD- UND KREDITGESCHÄFTE

J. PETER, K.G.

Wels, Pfarrgasse 36, Fernruf 22 92

Pelze
Kappen
Uniform-
Effekten

QUALITÄTSKÄMME U. HAARSCHMUCK
Marke: „Fortuna“ und „Jason“

Wiener Kammfabrik

Anton Abraham
WIEN XXIV, Wiener Neudorf, Feldgasse 2

Malerei, Anstrich, Lackierung
seit 1856

Fritz Eifelsberg

Malermeister

Leoben, Peter Tunner-Straße 11, Fernruf 33 08

Großes Lager
in Meterware
zu günstigen
Preisen bei

Raimund Petz

Kaufhaus

Leoben, Seegraben 58 · Fernruf 61

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

Zentrale (auch Nachtdienst):
Grazbachgasse 48, Telefon 94 148 und 94 149

Filialen: Annenstraße 6, Telefon 1305, Landeskranken-
haus, Telefon 1325

Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telefon 7815

WASCHE UND STOFFE VON

Matthias Scheiner, Graz

JAKOMINIPLATZ 1 · Tel. 41 35, 41 31

Pelz-Mäntel, Jacken

Pflege, Reparaturen und Umarbeitungen in eigener Werk-
stätte sowie Lederbekleidung

Fachmännische Pelzaufbewahrung bei

* **H. Stribl** Kürschner

Steyr, Sierningerstraße 43

FÜR JEDE
MASCHINE
FÜR JEDEN
GESCHMACK
FÜR JEDEN
ZWECK



WERK: JOSEF PRUCKNER, KORNEUBURG BEI WIEN, TEL. 139

VERTRETUNGEN:

Kärnten
S. Rütter, Dillach, Itallener-
Straße 22

Salzburg
A. Huber, Salzburg, Schall-
mooser Hauptstraße 14

Steiermark
H. Waska, Graz, Maria-
hilfer Platz 5

Wien
S. Bernhardt, Wien V.,
Schönbrunner Straße 86,
Telephon B 26 9 51

Wichtige Neuerscheinung:

**Kommentar zum
Amtshaftungsgesetz**

mit den Materialien und einem ausführlichen
Quellen- und Sachverzeichnis

von

Dr. Edwin Loebenstein und **Dr. Gustav Kaniak**
Ministerialrat Rat des
im Bundeskanzleramt im Verwaltungsgerichtshofes

Umfang: Groß-Oktav, XII, 257 Seiten.

Preis: broschiert S 44.—, gebunden S 52.—.

Durch das Amtshaftungsgesetz ist die alte Forderung nach zivilrechtlicher Haftung der Rechtsträger für das schuldhafte Verhalten aller Staatsorgane und für jeden in Vollziehung der Gesetze schuldhaft zugefügten Schaden erfüllt worden. Die Verfasser, die als Fachreferenten dem Verwaltungsreformausschuß des Nationalrates beratend zur Seite standen, haben in diesem Kommentar unter Heranziehung der einschlägigen Rechtsprechung alle Probleme der Amtshaftung erschöpfend behandelt. Der Band stellt für alle Behörden und Staatsorgane einen unentbehrlichen Arbeitsbehelf dar.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
Verlage Manz, Wien I, Kohlmarkt 16.

Achtung, Gendarmeriebeamte!

Verkauf auf Teilzahlung
Ohne Preisauflschlag

Prima Schweizer Voll-
ankerwerke. Qualitäts-
uhren für Damen und
Herren von S 290.—
aufwärts!

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3

Lieferant der österrei-
chischen Gendarmerie

Persönlicher Besuch wird
schriftlich angemeldet



Das passende
Geschenk

Stoffe

für Herrenanzüge und Mäntel,
Damenmäntel, Kostüme, Kleider und Wäsche
seit über **50 JAHREN** im
Textilwarenhause

C. NIEDERSÜSS

Wels, Ecke Ring / Schmidtgasse

Seit Jahrzehnten bewährt

Lysoform

angenehm riechendes, antiseptisches
Kosmetikum und feinst parfümiertes

Desinfektionsmittel

Pfefferminz-Lysoform-Mundwasser

Lysoform-Toiletteseife

mild, gut parfümiert

Konfektion, Wäsche

für Herren, Damen und Kinder und

Textilwaren

jeder Art

K a u f h a u s

Dedic

Steyr, Stadtplatz 9

BENEDIKT Winkler

Jagdwarenerzeugung



Ferlach
Kärnten
Ruf 621

Seit 1891 führend in der
Erzeugung moderner
Jagdgewehre

Erstklassige Bockbüchslinten, Drillinge, Schrot-Doppellinten, Büchslinten, Mauser-
stutzen, Pirschstutzen usw. — Durchführung sämtlicher Reparaturen: Zielfernrohr-
montagen, Umschäftungen, Einlegen neuer Läufe, Kugel- und Schrotmunition
SOLIDE PREISE!

Luftgewehre, Kal. 4'5 mm, mit glattem Lauf S 260'—
Luftgewehre, Kal. 4'5 mm, mit gezogenem Lauf S 282'—

Matratzen und Polstermöbel

**Gustav Weinhofer
Fürstenfeld**

Steiermark, Bahnhofstraße 2 - Ruf 274

METALLWARENFABRIK Pokale / Plaketten / Sportmedaillen

**Brüder
Schneider A. G.**

für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien

Bankkonto: Erste Osterreichische

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8

Spar-Casse, Konto Nr. 817.335

TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

Postcheck-Konto: Wien Nr. 115.264

Grand Hotel Panhans, Semmering (1040 m)

das modernst ausgestattete Haus mit Appartements, Privatbade-
zimmern, Gesellschaftsräumen, Liegeterrassen und allen Bequemlichkeiten

Fünfuhrtee, Bar, Hotelkino, Turn- und Sportplätze, Großgaragen, mit

Alpenstrandbad (einzigartig in Osterreich)

Tagespension, Wochenend- und Aufenthalts-Arrangements

Anmeldungen durch das Osterreichische Verkehrsbiuro, Wien I, Friedrichstraße 7

Telephon B 27 500, oder Semmering, Hotel Panhans, Telephon 3 oder 66

TEXTIL-HANDELSGESELLSCHAFT M. B. H.

„Texhages“

WIEN VII, NEUBAUGASSE 28 · TELEPHON B 30 5 85, B 36 307 · LINZ, BAHNHOFSTRASSE 1

Bisher Hunderte zufriedene Kunden
aus den Reihen Ihrer Kollegen

Sämtliche Herren- und Damenbekleidung sowie
Schuhe gegen zinsfreie Zahlungserleichterung.
Kaufanweisungen können bei allen Vertrauensleuten
der Gewerkschaften behoben werden.

Pelzwerk Roman Eibner Deutschlandsberg

Das führende
Pelzhaus für alle!

Telephon 150

Beachten Sie
unser

Ratenzahlungssystem

AUSTRO TATRA

Gendarmerie-Patrouillenwagen

Automobile, Karosserien, Reparaturen, Umbauten

WIEN XI, SIMMERINGER HAUPTSTRASSE 98 — 100

TELEPHON U 19 3 77

TELEPHON U 13 0 68

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
in größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft
für Herrenkleider und bürgen
mit unserem guten Namen
dafür, daß Sie bei uns in
jeder Preislage den vollen
Gegenwert bekommen.

III., Landstr. Hauptstr. 88-90